

Vorblatt

Problem

Die EG hat am 22. Mai 2001 die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABI. Nr. L 167 vom 22. Juni 2001, S 10, erlassen. Diese Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, um der Richtlinie vor dem 22. Dezember 2002 nachzukommen. Ferner hat der Rat der Europäischen Gemeinschaft am 16. März 2000 die Ratifizierung zweier im Rahmen der Weltorganisation für das geistige Eigentum (WIPO) im Jahr 1996 erarbeiteter Übereinkommen (WIPO-Urheberrechtsvertrag – WCT und WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger – WPPT) beschlossen.

Infolge der vorzeitigen Beendigung der XXI. Legislaturperiode konnte die Richtlinie nicht fristgerecht umgesetzt werden. In Hinblick darauf und auf den Umstand, dass die Europäische Kommission Österreich wegen Nichtumsetzung der Richtlinie bereits gemahnt hat, sollte der Gesetzesentwurf möglichst rasch behandelt werden.

Ziele und EU-Konformität

Das Urheberrechtsgesetz soll an die erwähnte Richtlinie und die erwähnten Übereinkommen, die zu einem späteren Zeitpunkt gemeinsam mit der Europäischen Gemeinschaft und den anderen Mitgliedstaaten ratifiziert werden sollen, angepasst werden.

Inhalt

In Anpassung des österreichischen Urheberrechts an die erwähnte Richtlinie wird insbesondere die Nutzung von geschützten Werken im Internet geregelt. Ferner wird ein völlig neuer Rechtsschutz gegen die Umgehung technischer Schutzmaßnahmen, die die Verletzung von Rechten verhindern sollen, und für Kennzeichnungen zur elektronischen Rechteverwaltung vorgesehen. Darüber hinaus werden der Katalog der freien Werknutzungen überarbeitet und die Vorschriften zur Rechtsdurchsetzung angepasst.

Alternativen

Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Der Erlass und die Umsetzung der Richtlinie gehören zu den vom Europäischen Rat in Lissabon gesetzten Prioritäten, die den Weg für eine wettbewerbsfähige, dynamische, wissensbasierte europäische Wirtschaft ebnen sollen. Mit der Richtlinie und deren Umsetzung sollen sichere Rahmenbedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit urheberrechtlich geschützten Waren und Leistungen geschaffen und die Expansion des elektronischen Handels mit neuen Waren, Multimedia-Produkten und -Dienstleistungen (sowohl online als auch offline beispielsweise mit Hilfe von CDs) erleichtert werden. Davon ist auch eine positive Wirkung auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen

Eine Mehrbelastung des Bundes und der anderen Gebietskörperschaften ist nicht zu erwarten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Inhalt des Entwurfs

a) Die Richtlinie 2001/29/EG

Die EG hat am 22. Mai 2001 die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 167 vom 22. Juni 2001, S 10, erlassen (in der Folge als Info-RL zitiert). Diese Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, um der Richtlinie vor dem 22. Dezember 2002 nachzukommen.

Mit der Richtlinie sollen zum einen das europäische Urheberrecht an neue technische Verwertungsarten (z.B. Digitalisierung, Internet) angepasst und zum anderen zwei im Rahmen der Weltorganisation für das geistige Eigentum (WIPO) im Jahr 1996 erarbeitete Übereinkommen (WIPO-Urheberrechtsvertrag – WCT und WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger – WPPT) umgesetzt werden. Der Rat der Europäischen Gemeinschaft hat am 16. März 2000 bereits grundsätzlich den Abschluss dieser Verträge beschlossen.

Die Richtlinie harmonisiert das Vervielfältigungsrecht, das Recht der öffentlichen Wiedergabe auf Distanz und das Verbreitungsrecht, wobei insbesondere die gemeinschaftsweit harmonisierte Einführung des Rechts der interaktiven öffentlichen Wiedergabe für die Nutzung von geschützten Werken im Internet von Bedeutung ist. Ferner sieht die Richtlinie einen abschließenden Katalog möglicher freier Werknutzungen vor, wobei eine freie Werknutzung für vorübergehende technisch bedingte Vervielfältigungen verbindlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus harmonisiert die Richtlinie den Rechtsschutz gegen die Umgehung technischer Maßnahmen, die die Verletzung von Rechten verhindern sollen, sowie den Schutz von Kennzeichnungen zur elektronischen Rechteverwaltung und verpflichtet letztlich die Mitgliedstaaten zu Sanktionen und Rechtsbehelfen gegen die Verletzung der in ihr festgelegten Rechte und Pflichten.

b) Bisherige Umsetzungsschritte

Das Bundesministerium für Justiz hat am 5.12.2001 eine Besprechung mit den beteiligten Kreisen abgehalten und dabei einen ersten Vorentwurf einer Urheberrechtsgesetz-Novelle 2002 (noch ohne Erläuterungen) vorgestellt, der die Umsetzung der Richtlinie sowie die damit in Zusammenhang stehende Anpassung des österreichischen Urheberrechts an die im Dezember 1996 angenommenen WIPO-Verträge (WCT und WPPT) zum Gegenstand hat.

Die Sitzungsteilnehmer wurden zu schriftlichen Stellungnahmen zur Richtlinienumsetzung sowie zur Äußerung allfälliger darüber hinaus gehender, insbesondere solcher legislativer Wünsche eingeladen, die bei früheren Urheberrechtsgesetz-Novellen wegen Zeitmangels nicht berücksichtigt werden konnten.

In dem Ende Juli 2002 zur allgemeinen Begutachtung versendeten Ministerialentwurf einer Urheberrechtsgesetz-Novelle 2002 wurden daher auch Regelungen zur Diskussion gestellt, die nicht durch die Richtlinienumsetzung bedingt sind. In Hinblick auf die vorzeitige Beendigung der XXI. Legislaturperiode und die dadurch bewirkte Überschreitung der Umsetzungsfrist ist es aber nicht mehr möglich, kontroverse, nicht durch die Richtlinienumsetzung bedingte Anliegen im Zug dieses Gesetzgebungsvorhabens weiter zu verfolgen. Die Regierungsvorlage beschränkt sich daher auf die durch die Richtlinienumsetzung vorgegebenen und in dem oben erwähnten Vorentwurf im Wesentlichen bereits zur Diskussion gestellten Anpassungen des österreichischen Urheberrechts.

c) Anpassungserfordernisse im österreichischen Urheberrecht

Im Bereich der Verwertungsrechte besteht – neben kleineren eher technischen Änderungen bei der Umschreibung des Vervielfältigungsrechts und der Erschöpfung des Verbreitungsrechts – Anpassungsbedarf insbesondere hinsichtlich der Einführung eines Rechts der interaktiven Zurverfügungstellung. Dabei handelt es sich für den Bereich des *Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte des Lichtbildherstellers bzw. Filmproduzenten sowie des Datenbankherstellers* eher um eine Klarstellung, da dieses Recht wohl schon bisher unter die diesen Rechteinhabern eingeräumten Rechte der öffentlichen Wiedergabe subsumiert werden konnte; für den Bereich der verwandten Schutzrechte der ausübenden Künstler, des Schallträgerherstellers und des

Rundfunkunternehmers handelt es sich jedoch zweifelsfrei um eine Ausweitung des bisherigen Rechkatalogs.

Die Einführung des Rechts der interaktiven öffentlichen Zurverfügungstellung erfordert überdies eine Regelung, welche der traditionellen freien Werknutzungen auf die on-line-Wiedergabe Anwendung finden sollen.

Darüber hinaus ist die in Artikel 5 Abs. 1 Info-RL zwingend vorgesehene freie Werknutzung für vorübergehende technisch bedingte Vervielfältigungen einzuführen und der Katalog der nach dem österreichischen Urheberrechtsgesetz zulässigen freien Werknutzungen an die abschließende Liste zulässiger (fakultativer) freier Werknutzungen des Artikel 5 Abs. 2 bis 4 Info-RL anzupassen. Dadurch werden insbesondere Beschränkungen für die bisherige in weitem Umfang zulässige Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch sowie für bestimmte freie Nutzungen zum Schulgebrauch erforderlich, wobei allfällige praktische Probleme aus der Beschränkung der freien Werknutzungen für den Schulgebrauch durch eine an der für die Kabelweiterleitung orientierten Lösung des Rechteerwerbs über Verwertungsgesellschaften abgefangen werden sollen.

Allerdings sind die vorgeschlagenen Einschränkungen der Schulbuchfreiheit im Begutachtungsverfahren auf Kritik gestoßen. Sie seien durch die Richtlinie nicht geboten. Der Ausschluss kommerzieller Zwecke beziehe sich – nach Erwägungsgrund 42 – nur auf kommerzielle Unterrichtszwecke an sich, nicht aber auf die Herstellung von Schulbüchern für Zwecke der Allgemeinbildung. Diese Auslegung der Richtlinie möchte die Beschränkung daher nur für kommerziell angelegte Kurse gelten lassen.

Auch wenn Erwägungsgrund 42 der Richtlinie (im Gegensatz zum eindeutigen Text des Artikel 5 Abs. 3 lit a) in dieser Hinsicht etwas missverständlich formuliert sein mag, wird sich eine solche Auslegung gegen den klaren Wortlaut der Richtlinienbestimmung selbst kaum durchsetzen können; sie würde überdies der Einschränkung der freien Nutzung auf nicht kommerzielle Zwecke letztlich jeden Anwendungsbereich nehmen (die "kommerziellen Kurse" wären wohl von vorneherein nicht als "Unterricht" erfasst). Der Umstand, dass auch die deutschen Entwürfe zur Richtlinienumsetzung eine entsprechende Einschränkung nicht vorsehen, bedeutet keinesfalls zwingend, dass Deutschland damit die Richtlinie rechtmäßig umsetzt; immerhin hat Deutschland bei der Umsetzung des Artikel 9 der Datenbanken-RL

1996/9/EG, es durchaus für erforderlich erachtet, die vergleichbare Beschränkung in § 87c Abs. 1 dUrhG aufzunehmen.

Letztlich ist aber auch zu berücksichtigen, dass die Schulbuchfreiheit durch den Entwurf auch auf das neue Recht der öffentlichen Zurverfügungstellung ausgedehnt wird; ohne eine solche Ausdehnung wäre die Verbreitung von Schulbüchern über das Internet ohne Zustimmung der Autoren der Beiträge nicht zulässig. Diese Ausweitung wäre wohl auch zu streichen, wenn entgegen den obigen Bedenken auf die Einschränkung auf "nicht kommerzielle Zwecke" verzichtet werden soll.

Wie schon im Ministerialentwurf vorgeschlagen sollen die derzeit geltenden freien Werknutzungen soweit wie möglich aufrecht erhalten, andererseits aber die Richtlinienumsetzung nicht zum Anlass genommen werden, neue freie Werknutzungen einzuführen. Von diesem Grundsatz hat bereits der Ministerialentwurf Ausnahmen gemacht, indem er mit den vorgeschlagenen freien Werknutzungen für die Medienbeobachtung und für behinderte Menschen die Einführung zweier bisher dem österreichischen Urheberrechtsgesetz fremder freier Werknutzungen vorschlug, die durch die Richtlinie nicht zwingend vorgegeben sind.

Während der Vorschlag für eine freie Werknutzung für behinderte Menschen (§ 42e UrhG) im Begutachtungsverfahren durchwegs positiv aufgenommen worden ist, wurden gegen die vorgeschlagene freie Werknutzung zugunsten der Medienbeobachtung zum Teil doch sehr massive Bedenken vorgebracht.

Allerdings wurde das Anliegen als berechtigt anerkannt, praktische Probleme zu bereinigen, die sich aus der notwendigen Einschränkung der Vervielfältigung für den eigenen Gebrauch ergeben. Im Kern geht es dabei um die Nutzung von gesendeten Werken, für die Belegexemplare nicht unbedingt zur Verfügung stehen und anders als bei Printmedien in Zukunft eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch nicht zulässig sein wird. Die Regierungsvorlage greift damit auf den Ansatz zurück, den bereits § 53 Abs. 2 Z 3 dUrhG verfolgt und führt einen weiteren – auf Art. 5 Abs. 3 lit o der Richtlinie gestützten - Fall des eigenen Gebrauchs, und zwar für die Vervielfältigung von im Rahmen der Berichterstattung über Tagesereignisse gesendeten Werken ein. Im übrigen kann hinsichtlich der weiteren im Ministerialentwurf vorgesehenen Fälle der unter dem Begriff "Medienbeobachtung" zusammengefassten Nutzungen ohnedies

damit gerechnet werden, dass die Rechtsprechung zu praktikablen Lösungen finden wird.

Darüber hinaus ist in Umsetzung der Artikel 6 und 7 Info-RL ein umfassender zivil- und strafrechtlichen Schutz gegen die Umgehung technischer Maßnahmen, die die Verletzung von Rechten verhindern sollen, sowie von Kennzeichnungen zur elektronischen Rechteverwaltung einzuführen.

Zur Erfüllung der in Artikel 8 Info-RL vorgesehenen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Rechtsdurchsetzung ist ein Unterlassungsanspruch gegen Vermittler, deren Dienste von einem Dritten zur Rechteverletzung genutzt werden, einzuführen. Unter Berücksichtigung der freilich sehr allgemein gehaltenen Verpflichtungen des Artikel 8 sollen ferner der Beseitigungsanspruch auf "überwiegend" zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmte Mittel ausgedehnt sowie die Rechnungslegungs- und Auskunftsansprüche des Urheberrechtsgesetzes überarbeitet und ausgeweitet werden.

d) Nicht weiterverfolgte weitergehende Änderungen

Ferner schlug der Ministerialentwurf über die Richtlinie hinausgehend vor, die Richtlinienumsetzung sowohl zum Anlass für eine moderate Modernisierung des österreichischen Urhebervertragsrechts als auch für eine Verbesserung der Rechtsstellung der ausübenden Künstler zu nehmen. Diese Vorschläge sind - nicht zuletzt auch wegen der dagegen im Begutachtungsverfahren erhobenen Einwände - aus dem Entwurf genommen worden. Nach dem Regierungsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die XXII. Gesetzgebungsperiode sollen Lösungen für diese über die Richtlinienumsetzung hinausgehenden Themen im Rahmen einer parlamentarischen Enquete erarbeitet werden.

Dabei sollen alle beteiligten Interessen gewahrt und internationale Erfahrungswerte berücksichtigt werden.

2. Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung beruht auf dem Kompetenztatbestand "Urheberrecht" (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG).

3. Kosten

Die Durchführung des vorgeschlagenen Gesetzes wird unmittelbar keine vermehrten Ausgaben des Bundes oder der anderen Gebietskörperschaften verursachen. Ob und in welchem Umfang durch die in Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Einräumung weiterer Rechte bzw. der Einschränkung bestehender freier Werknutzungen sich eine mittelbare Kostenbelastung ergeben könnte, lässt sich nicht voraussagen. Angesichts der insgesamt eher moderaten Änderungen ist aber eine nennenswerte, auch nur mittelbare Kostenbelastung jedoch wenig wahrscheinlich.

Besonderer Teil

Zum Art. I

Zur Z 1 (§ 12 Abs. 2):

In § 12 Abs. 2 soll die Regel über die Vermutung der Urheberschaft bei unkörperlich wiedergegebenen Werken durch die Berücksichtigung des neuen Rechts der Zurverfügungstellung (§ 18a) ergänzt werden.

Zur Z 2 (§ 15 Abs. 1):

Im § 15 wird im Sinn des Art. 2 Info-RL klargestellt, dass auch die vorübergehende Vervielfältigung dem Vervielfältigungsrecht des Urhebers unterliegt.

Zur Z 3 (§ 16 Abs. 3):

Die Regelung der Erschöpfung des Verbreitungsrecht in § 16 Abs. 3 wird dem Art. 4 Abs. 2 Info-RL angepasst.

Zur Z 4 (§ 18 Abs. 3):

In § 18 Abs. 3 soll die Aufzählung der den Vorträgen, Auführungen und Vorführungen gleichgestellten Nutzungen durch die Berücksichtigung des neuen Rechts der Zurverfügungstellung (§ 18a) ergänzt werden.

Zur Z 5 (§ 18a):

Art. 3 Abs. 1 Info-RL sieht für den Urheber ein Recht der öffentlichen Wiedergabe einschließlich des näher definierten Rechtes der interaktiven öffentlichen Zugänglichmachung vor. Unter Wiedergabe im Sinn dieser Bestimmung ist nach dem Erwägungsgrund 23 jedoch nur eine "Wiedergabe an die Öffentlichkeit, die an dem Ort, an dem die Wiedergabe ihren Ursprung nimmt, nicht anwesend ist," zu verstehen.

Die von Art. 3 Abs. 1 Info-RL umfassten nicht-interaktiven Verwertungshandlungen werden durch das weitgefaste Senderecht des Urheberrechtsgesetzes sowie durch den zweiten Fall des § 18 Abs. 3 abgedeckt. Eine Umsetzung erfordert daher nur das Recht der Zugänglichmachung.

Der Systematik des Urheberrechtsgesetzes entspricht es, hiefür in einem eigenen Paragraphen ein selbständiges Verwertungsrecht vorzusehen.

Der Entwurf bezeichnet dieses Recht als Zurverfügungstellungsrecht und weicht damit von der deutschen Sprachfassung der Richtlinie ab. Hiefür sprechen zwei Gründe: Der Begriff Zurverfügungstellungsrecht entspricht besser der englischen Sprachfassung, die als Grundlage für die deutsche Übersetzung gedient hat, ("right of making available"), und die "Zugänglichmachung" wird im Urheberrechtsgesetz in Verbindung mit einem anderen Verwertungsrecht verwendet, nämlich dem Verbreitungsrecht (§ 16 Abs. 1 und 2).

Zur Z 6 (§ 24 Abs. 1):

Diese Bestimmung wurde der Einführung des Rechts der Zurverfügungstellung in § 18a angepasst.

Zur Z 7 (§ 40h Abs. 1 und 2):

Die geltende Fassung des § 40h Abs. 1 und 2 geht auf die Urheberrechtsgesetznovelle 1997 zurück, mit der die Datenbank-RL umgesetzt wurde.

Art. 6 Abs. 2 dieser Richtlinie begrenzt die Befugnis des innerstaatlichen Gesetzgebers, freie Werknutzungen an Datenbankwerken zu regeln; dem ist durch eine Einschränkung der Anwendbarkeit bestimmter allgemein zulässiger freier Werknutzungen mit Beziehung auf Datenbankwerke entsprochen worden.

Die Geltung des Art. 6 Abs. 2 Datenbank-RL ist durch die Info-RL nicht berührt worden (Art. 1 Abs. 2 lit. e; Art. 11 über technische Anpassungen sieht keine Änderung der Datenbank-RL vor).

Da in Umsetzung der Info-RL nunmehr auch die allgemein geltenden freien Werknutzungen geändert wurden, haben sich neue Überschneidungen der beiden Regelungen im Bereich der Vervielfältigung zum eigenen/privaten Gebrauch ergeben, denen durch eine Neufassung des § 40h Abs. 1 und 2 Rechnung getragen werden musste.

Zur Z 8 (§ 41):

§ 41 soll dem etwas offeneren Wortlaut des Artikel 5 Abs. 3 lit. e der Info-RL angepasst werden.

Mit Beziehung auf den in der Richtlinie gebrauchten Ausdruck „Verwaltungsverfahren“ ist darauf hinzuweisen, dass dieser nicht im Sinn der österreichischen Terminologie zu verstehen ist; das heißt, dass diese Ausnahme nicht auf Verwaltungsverfahren im Sinn des AVG beschränkt ist.

Diese Ausnahme deckt insbesondere auch die digitale Vervielfältigung von Parteieingaben (sofern diese ausnahmsweise Werkqualität haben sollten) für Zwecke des sogenannten Elektronischen Akts ab.

Zur Z 9 (§ 41a):

§ 41a übernimmt - sprachlich weitgehend unverändert - Art. 5 Abs. 1 der Info-RL.

Zur Z 10 (§ 42):

1. Die Info-RL enthält in Art. 5 Abs. 2 bis 4 einen Katalog der Ausnahmen von bzw. Beschränkungen der in der Richtlinie geregelten Verwertungsrechte, die der innerstaatliche Gesetzgeber vorsehen kann. Naturgemäß deckt sich dieser Katalog weder mit Beziehung auf die Systematik noch auf den Anwendungsbereich der

einzelnen Ausnahmen mit den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes über freie Werknutzungen.

Der Entwurf verfolgt die Absicht, die derzeit geltenden freien Werknutzungen soweit wie möglich aufrecht zu erhalten; die Umsetzung geschieht daher dadurch, dass in dem Umfang, in dem eine freie Werknutzung durch die Info-RL nicht gedeckt ist, ihr Anwendungsbereich entsprechend eingeschränkt wird.

2. Eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch im Sinn des § 42 Abs. 1 in der geltenden Fassung kennt die Info-RL nicht: Sie erlaubt in Art. 5 Abs. 2 lit. b bloß eine Vervielfältigung zum privaten Gebrauch.

Da die Info-RL jedoch in Art. 5 Abs. 2 lit. a die Vervielfältigung auf Papier ohne diese Beschränkung vorsieht, konnte die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch auf Papier grundsätzlich beibehalten werden (§ 42 Abs. 1). Da die Info-RL die Anwendung dieser Ausnahme auf Musiknoten jedoch ausdrücklich ausschließt, mussten Musiknoten in die Aufzählung der Gegenstände aufgenommen werden, die stets nur mit Einwilligung des Berechtigten vervielfältigt werden dürfen (§ 42 Abs. 8 Z 1).

Weiter enthält die Info-RL in Art. 5 Abs. 3 lit. a eine verhältnismäßig weitgefasste Ausnahme für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung. Im Rahmen dieser Bestimmung konnte auch der eigene Gebrauch zu Zwecken der Forschung beibehalten werden (§ 42 Abs. 2).

Im Hinblick auf die im Begutachtungsverfahren vorgetragenen Bedenken gegen eine eigene freie Werknutzung zugunsten der Medienbeobachtung soll auf eine solche verzichtet und statt dessen - in Anlehnung an § 53 Abs. 2 Z 3 dUrhG - ein weiterer - auf Art. 5 Abs. 3 lit. o der Richtlinie gestützter - Fall des eigenen Gebrauchs und zwar für die Vervielfältigung von im Rahmen der Berichterstattung über Tagesereignisse veröffentlichten Werken eingeführt werden (§ 42 Abs. 3). Die durch die erwähnte Richtlinienbestimmung erzwungene Beschränkung der freien Werknutzung auf analoge Träger darf nach dem Zweck der Regelung nicht zu eng gesehen werden: Erlaubt muss danach auch das Einscannen von Papiervorlagen sein, da hier - wenn auch unter Einsatz digitaler Hilfsmittel - ebenso wie beim Ablichten nur das Abbild der Vorlage aufbewahrt und wiedergegeben werden kann.

Im Übrigen muss die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch auf eine Vervielfältigung zum privaten Gebrauch im Sinne der Info-RL zurückgestuft werden (§ 42 Abs. 4).

3. Hingegen konnte die Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch und zum eigenen Gebrauch von Sammlungen (nunmehr § 42 Abs. 6 und 7) im wesentlichen aufrecht erhalten werden. Soweit es sich nicht um Vervielfältigungen auf Papier handelt, die ihre Deckung in der weiten Ausnahme nach Art. 5 Abs. 2 lit. a Info-RL findet, stützen sich diese beiden freien Werknutzungen auf Art. 5 Abs. 2 lit. c und Abs. 3 lit. a Info-RL: Jene Bestimmung schließt die Verfolgung "unmittelbarer oder mittelbarer wirtschaftlicher oder kommerzieller Zwecke" aus, diese verlangt, dass die Nutzung durch die "Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist"; die erwähnten Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes waren daher entsprechend anzupassen.

Im Übrigen wurde im § 42 Abs. 6 der durch die Entwicklung des Universitätsrechts überholte Begriff der "Hochschule" durch "Universität" ersetzt.

Zur Z 11 (§ 42a Z 3):

Zur Erleichterung der Medienbeobachtung soll die Vervielfältigung nach § 42 Abs. 3 zum eigenen Gebrauch eines anderen auch entgeltlich zulässig sein.

Zur Z 12 (§ 42b Abs. 1):

§ 42b knüpft das Entstehen des Anspruchs auf Leerkassettenvergütung an Sachverhalte, die typischerweise die Vervielfältigung zum eigenen bzw. privaten Gebrauch ermöglichen; nach geltender Rechtslage sind dies die Sendung eines Werks durch Rundfunk und das Festhalten auf einem zu Handelszwecken hergestellten Bild- oder Schallträger. Da die Zurverfügungstellung im Sinn des neuen § 18a die gleiche Wirkung hat, wurde sie in den Kreis dieser Anknüpfungspunkte aufgenommen.

Zur Z 13 (§ 42b Abs. 6 Z 2):

Die geltende Fassung des § 42b Abs. 6 Z 2 umschreibt die Voraussetzung für die Zurückzahlung der Vergütung negativ (nicht eigener Gebrauch und keine freie Werknutzung). Eine sprachliche Anpassung an die Aufspaltung des eigenen Gebrauchs in einen eigenen und in einen privaten Gebrauch hätte zu einer sehr komplizierten

Formulierung geführt. Es wurde daher der Weg gewählt, die Anspruchsvoraussetzungen positiv zu umschreiben (Einwilligung des Berechtigten).

Zur Z 14 (§ 42c):

Die Bestimmung wurde durch Aufnahme der öffentlichen Zurverfügungstellung im Sinn des neuen § 18a angepasst.

Zur Z 15 (§ 42d):

Bei der Forderung nach spezifischen freien Werknutzungen für behinderte Personen handelt es sich um ein schon älteres Anliegen. Diesem Anliegen soll nun entsprochen werden, zumal eine Ausnahme für die Nutzung zugunsten behinderter Personen durch die Info-RL nicht nur erlaubt (Art. 5 Abs. 3 lit. b), sondern den Mitgliedstaaten nachdrücklich empfohlen wird (Erwägungsgrund 43: "Die Mitgliedstaaten sollten in jedem Fall alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um für Personen mit Behinderungen, die ihnen die Nutzung der Werke selbst erschweren, den Zugang zu diesen Werken zu erleichtern, und dabei ihr besonderes Augenmerk auf zugängliche Formate richten.").

§ 42d trägt dem Rechnung, soweit dies mit dem Schutzzweck des Urheberrechtsgesetzes und dem in Art. 5 Abs. 5 Info-RL normierten sogenannten Drei-Stufen-Test vereinbar ist.

Was den Anwendungsbereich der gegenständlichen freien Werknutzung betrifft, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass dieses Anliegen nicht mit einer Kompensation zugunsten behinderter Menschen begründet werden kann, da es nämlich nicht Aufgabe der Rechteinhaber ist, Sonderopfer für Behinderte zu bringen. Außerdem könnten allzu weitreichende Ausnahmen die Anreiz- und Verteilungsfunktion des Urheberrechts für behinderte Menschen beeinträchtigen und eine allenfalls funktionierende kommerzielle Produktion von Werken in für Behinderte zugänglichen Formate erschweren oder gar unmöglich machen.

Hingegen ist es sachgerecht, eine vergütungspflichtige freie Werknutzung dort vorzusehen, wo es den Betroffenen nicht oder nur schwer möglich ist, zu den für sie

zugänglichen Formaten zu kommen, etwa weil der Markt von sich aus diese Produkte nicht anbietet. Im wesentlichen geht es darum zuzulassen, dass das Werk oder der sonstige Schutzgegenstand in eine andere Wahrnehmungsform übertragen werden kann und dadurch dem Behinderten ein Zugang ermöglicht wird.

Der Vorschlag für eine freie Werknutzung für behinderte Menschen ist im Begutachtungsverfahren durchwegs positiv aufgenommen worden. Seitens der Rechteinhaber wurde jedoch angeregt, die freie Werknutzung auf "erschienene" (iSd § 9 UrhG) oder doch zumindest "veröffentlichte" (iSd § 8 UrhG) Werke einzuschränken. Andererseits soll durch eine sprachliche Überarbeitung die Bestimmung präziser gefasst und Wünschen der Behinderten nach einer stärkeren Betonung des Elements der mangelnden Zugänglichkeit des Werkes entgegen gekommen werden. Dem weitergehenden Wunsch der Behindertenvertreter, auch auf die Vergütungspflicht zu verzichten, konnte in Hinblick auf die allgemeine Beschränkung des Drei-Stufen-Tests nach Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie nicht näher getreten werden, zumal diese Werknutzung ohne Vergütung die "berechtigten Interessen des Rechtsinhabers ungebührlich verletzen" würde.

Zu den Z 16 und 17 (§ 43 Abs. 1 und 3):

Diese Bestimmungen werden an die Einführung eines Zurverfügungstellungsrecht in § 18a angepasst.

Zu den Z 18 bis 20, 24 und 25 (§ 45 Abs. 1 bis 3, § 51 Abs. 1 und 2):

Die in den §§ 45 und 51 enthaltenen freien Werknutzungen mussten entsprechend der Vorgabe in Art. 5 Abs. 3 lit. a Info-RL auf Verwertungshandlungen beschränkt werden, die zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt sind.

Andererseits konnte die erlaubte Nutzung auch auf die öffentliche Zurverfügungstellung im Sinn des § 18a ausgedehnt werden.

Zu den Z 21 bis 23 und 26 (§ 46, 47 Abs. 1, 47 Abs. 3 und § 52):

Die in den angeführten Bestimmungen enthaltenen Zitatechte sind durch Art. 5 Abs. 3 lit. d Info-RL gedeckt; sie konnten auch auf die öffentliche Zurverfügungstellung im Sinn des neuen § 18a ausgedehnt werden.

Zu den Z 27 bis 29 (§ 54 Abs. 1 Z 1 bis 3a und 5 und Abs. 2):

1. Die im § 54 Abs. 1 Z 1 und 2 enthaltenen freien Werknutzungen sind durch Art. 5 Abs. 3 lit. j Info-RL gedeckt. Sie konnten nach dieser Bestimmung einerseits auf die öffentliche Zurverfügungstellung im Sinn des neuen § 18a ausgedehnt werden. Andererseits mussten sie durch zwei weitere Kriterien eingeschränkt werden, nämlich durch das zur Förderung der betreffenden Veranstaltung erforderliche Ausmaß und durch den ausdrücklichen Ausschluss jeglicher anderer kommerzieller Nutzung.

2. Zu den freien Werknutzungen für den Unterrichtsgebrauch und für Zwecke des Zitats (§ 54 Abs. 1 Z 3 und 3a sowie Abs. 2) wird auf die Ausführungen zu den entsprechenden Bestimmungen für die anderen Werkkategorien verwiesen.

3. Die freie Werknutzung nach § 54 Abs. 1 Z 5 ist durch Art. 5 Abs. 3 lit. h gedeckt. Die Richtlinie verlangt jedoch nicht nur, dass die betreffenden Werkstücke sich bleibend an öffentlichen Orten befinden, sondern dass sie auch dazu angefertigt wurden. § 54 Abs. 1 Z 5 war in diesem Sinn einzuschränken.

Andererseits konnte der Anwendungsbereich der Bestimmung auf die Zurverfügungstellung im Sinn des neuen § 18a ausgedehnt werden.

Zu den Z 30 und 31 (§ 56a):

Die freie Werknutzung des § 56a ist durch Art. 3 lit. a der Info-RL gedeckt. Infolge der Aufhebung des § 30a FOG mussten jedoch die nach § 56a berechtigten Anstalten allgemein umschrieben werden.

Zur Z 32 (§ 56c Abs. 1):

1. Zunächst wurde diese Bestimmung sprachlich der Entwicklung im Universitätsrecht angepasst ("Universitäten" statt "Hochschulen").

2. Einem Wunsch des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur folgend wurde der letzte Halbsatz der geltenden Fassung, wonach das Recht zur Aufführung von Spielfilmen nur Hochschulen zusteht, in die geänderte Fassung nicht mehr übernommen; damit kommt dieses Recht auch anderen Schulen zu.

Die freie Werknutzung wird dadurch nicht ungebührlich ausgedehnt, da sie nur in dem durch Zwecke des Unterrichts gerechtfertigten Umfang zulässig ist; mit anderen

Worten: die Filmaufführung darf nicht nur dazu dienen, die Schüler zu unterhalten. Die Änderung ist im Ergebnis auch im Interesse der Rechteinhaber, da - wie aus den beteiligten Kreisen zu hören ist - die entsprechenden Filmvorführungen auch ohne gesetzliche Deckung stattfinden, dafür aber keine Vergütung gezahlt wird und eine Verfolgung von Rechtsverletzungen in diesem Bereich praktisch nicht vorkommt; durch die Legalisierung wird den Rechtsinhabern zumindest ein Vergütungsanspruch gesichert.

Zu den Z 33 bis 35 (§ 57 Abs. 2, 3a und 4):

Die Info-Richtlinie enthält in einer Reihe der einzelnen in Art. 5 Abs. 3 enthaltenen Ausnahmebestimmungen ein Gebot der Quellenangabe (lit. a, c, d und f). In allen diesen Fällen ist die Quelle einschließlich des Namens des Urhebers anzugeben, außer in Fällen, in denen sich dies als unmöglich erweist. Nur im ersten Fall des lit. c (Artikel zu Tagesfragen) ist die Quelle ohne die erwähnte Einschränkung, also stets anzugeben.

§ 57 Abs. 2 und 3 in der geltenden Fassung enthält bereits detaillierte Regeln, in welchen Fällen der freien Werknutzung und in welchem Umfang die Quelle anzugeben ist. Diese Regeln bleiben unverändert (abgesehen von einer Einfügung der Bestimmung des § 54 Abs. 1 Z 3a in die Aufzählung im ersten Satz des § 57 Abs. 2, die dort vermutlich wegen eines früheren Redaktionsversehens fehlt).

Soweit dadurch die in Art. 5 Abs. 3 enthaltenen Pflichten zur Quellenabgabe nicht abgedeckt werden, werden sie in einem neuen Abs. 3a des § 57 in enger Anlehnung an die Info-Richtlinie aufgenommen.

Für die verbleibenden freien Werknutzungen gilt weiterhin die Generalklausel des § 57 Abs. 4, wonach sich die Quellenangabe nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen richtet.

Zur Z 36 (§ 59c):

Die der Erleichterung der Herstellung von Schulbüchern dienenden freien Werknutzungen (§ 45 Abs. 1 und 2, § 51 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 Z 3a) mussten, wie bei den angeführten Bestimmungen erläutert, auf Fälle eingeschränkt werden, in denen kein kommerzieller Zweck verfolgt wird.

Es besteht jedoch ein berechtigtes Interesse, auch in den Fällen, in denen mit der Herstellung von Schulbüchern ein solcher Zweck verfolgt wird, den erforderlichen Rechteerwerb auf einfache Weise sicherzustellen. § 59c folgt dabei dem Vorbild des § 59, wobei die Rechte der "Außenseiter", deren Rechte von der zuständigen Verwertungsgesellschaft sonst nicht wahrgenommen werden, nach dem Vorbild des § 59a Abs. 2 geregelt werden.

Zu den Z 37 bis 39 (§ 68 Abs. 1a, 2 und 3):

1. § 68 enthält unter dem Titel Schutz geistiger Interessen die Regelung der Persönlichkeitsrechte der ausübenden Künstler. In der Info-Richtlinie werden diese Rechte nicht geregelt, wohl aber in Art. 5 WPPT. Diese Bestimmung sieht ein Recht der Namensnennung und ein Recht des Widerspruchs gegen eine geänderte oder mangelhafte Wiedergabe vor, die den künstlerischen Ruf des ausübenden Künstlers beeinträchtigen kann.

Während das Recht auf Namensnennung in § 68 Abs. 1 bereits enthalten ist, sieht diese Bestimmung mit Beziehung auf die erwähnte geänderte oder mangelhafte Wiedergabe nur das Recht des ausübenden Künstlers vor, die Einwilligung zur Namensnennung zurückzuziehen.

Diese Regelung wird im neuen § 68 Abs. 1a durch ein dem Art. 5 WPPT entsprechendes Verbot ergänzt. Obwohl diese Neuregelung über die Verwertung auf Bild- und Schallträgern hinausgeht, wurde sie wegen des engen Zusammenhangs mit der bestehenden Regelung hier eingefügt.

Im übrigen ist es sinnvoll, die bestehende Regelung in § 68 Abs. 1 nicht aufzuheben, da sie dem Berechtigten die Wahlmöglichkeit lässt, ob er von seinem Verbotsrecht Gebrauch macht oder die rufschädigende Nutzung ohne Nennung seines Namens zulässt.

2. § 68 Abs. 3 in der geltenden Fassung schließt Personen, die bloß im Chor oder Orchester oder auf ähnliche Art mitwirken zur Gänze vom Schutz geistiger Interessen aus. Es ist zwar schon aus praktischen Gründen unmöglich, dem einzelnen Mitwirkenden diese Rechte einzuräumen; es ist jedoch nicht einzusehen, warum diese Rechte nicht ebenso, wie dies für die Verwertungsrechte in § 66 Abs. 2 bis 4 vorgesehen ist, kollektiv wahrgenommen werden können. Die Neufassung des § 68

Abs. 3 sieht daher eine sinngemäße Anwendung der angeführten Bestimmungen vor, wobei statt der Namen der einzelnen Mitwirkenden der Name des Ensembles anzugeben ist.

Eine weitere Änderung, die in der Natur der Sache liegt, betrifft die Schutzfrist: Da es aus praktischen Gründen nicht möglich ist, auf den Tod jedes einzelnen Mitwirkenden abzustellen, wird - in Abweichung von § 68 Abs. 2 - vorgesehen, dass diese Rechte stets gemeinsam mit den Verwertungsrechten erlöschen.

Zur Z 40 (§ 69 Abs. 2):

§ 69 Abs. 2, der in der geltenden Fassung die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch regelt, wird in der gleichen Art und Weise wie § 42 an Art. 5 Info-RL angepasst, wobei die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch auf Papier oder einem ähnlichen Träger (§ 42 Abs. 1) naturgemäß ausscheidet.

Zur Z 41 (§ 71a):

Während Art. 3 Abs. 1 Info-RL für den Urheber ein Recht der öffentlichen Wiedergabe einschließlich des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung vorsieht, gewährt Art. 3 Abs. 2 den Inhabern der verwandten Schutzrechte, also auch den ausübenden Künstlern, nur das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung als alleinstehendes Recht.

Der Entwurf setzt diese Bestimmung in einem neuen § 71a in Anlehnung an Systematik und Terminologie des gegenständlichen Abschnitts des Urheberrechtsgesetzes um. Die Bedeutung des Begriffs "der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt" ergibt sich dabei gemäß § 18a Abs. 2 aus § 18a Abs. 1.

Zu den Z 42 bis 44 (§ 72 Abs. 1 bis 4 und 6):

1. § 72 enthält in den Abs. 2 bis 5 allgemeine Regeln über freie Werknutzungen, die in einigen Punkten an die Info-Richtlinie angepasst werden mussten:

- Der Geltungsbereich der in der Info-Richtlinie zwingend vorgesehenen Ausnahme für bestimmte flüchtige oder begleitende Vervielfältigungen war durch die Aufnahme des § 41a in § 72 Abs. 2 entsprechend auszudehnen.

- Die freie Werknutzung für Zwecke der Berichterstattung über Tagesereignisse in § 72 Abs. 3 wurde einerseits auf die öffentliche Zurverfügungstellung ausgedehnt. Andererseits musste die Pflicht zur Angabe der Quelle an Art. 5 Abs. 3 lit. c zweiter Fall Info-Richtlinie angepasst werden; diese Pflicht entfällt jedoch wenn die Einbeziehung in die Berichterstattung nur beiläufig geschieht: Dieser Fall ist durch die Ausnahme nach Art. 5 Abs. 3 lit. i abgedeckt, für den die Info-Richtlinie keine Quellenangabe vorsieht.

- Die in § 72 Abs. 4 vorgesehene freie Werknutzung für Zwecke des Unterrichts und der Wissenschaft musste einerseits auf nicht kommerzielle Zwecke beschränkt werden, andererseits musste eine Pflicht zur Quellenangabe vorgesehen werden (Art. 5 Abs. 3 lit. a Info-Richtlinie).

2. Im übrigen wurde § 72 Abs. 1 und 6 an die Einführung des neuen § 71a angepasst.

Zu den Z 45 und 46 (§ 74 Abs. 1 und 7):

Das Schutzrecht des Lichtbildherstellers wurde um das Zuverfügungstellungsrecht erweitert (§ 74 Abs. 1; vergleiche die Erläuterung zur Z 41), und in § 74 Abs. 7 wurde die Aufzählung der verwiesenen Bestimmungen entsprechend ergänzt.

Zu den Z 47 bis 50 (§ 76 Abs. 1, 3, 4 und 6):

1. Das Schutzrecht des Schallträgerherstellers wurde um das Zurverfügungstellungsrecht ergänzt (§ 76 Abs. 1; vergleiche die Erläuterungen zur Z 41), die im § 76 Abs. 4 bisher vorgesehene Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch wurde so wie der § 42 an die Info-Richtlinie angepasst, und im § 76 Abs. 6 wurde die Aufzählung der verwiesenen Bestimmungen entsprechend ergänzt.

2. § 76 Abs. 3 in der geltenden Fassung knüpft den dort geregelten Vergütungsanspruch daran, dass ein zu Handelszwecken hergestellter Schallträger benutzt wird.

Art. 15 WPPT, der denselben Vergütungsanspruch regelt, erweitert den erwähnten Anknüpfungspunkt dadurch, dass nach Abs. 4 für die Zwecke dieses Artikels Schallträger, die im Sinn des § 18a der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurden, den

zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern gleichgestellt werden. In die Neufassung des § 76 Abs. 3 werden daher auch solche Schallträger aufgenommen.

Zu den Z 51 bis 53 (§ 76a Abs. 1, 3 und 5):

1. Das Schutzrecht des Rundfunkunternehmers wurde um das Zurverfügungstellungsrecht erweitert (§ 76a Abs. 1; vergleiche die Erläuterungen zur Z 41), im § 76 Abs. 3 wurde die bisher vorgesehene Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch ebenso wie im § 42 an die Info-Richtlinie angepasst, und die Aufzählung der verwiesenen Bestimmungen im § 76a Abs. 5 wurde entsprechend ergänzt.

2. Darüberhinaus wurden die Ausschließungsrechte des Rundfunkunternehmers noch um das Recht ergänzt, die Sendung zu einer öffentlichen Wiedergabe im Sinn des § 18 Abs. 3 an Orten zu benutzen, die der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind. Dieses Recht steht dem Rundfunkunternehmer schon nach Art. 8 Abs. 3 der Vermiet-RL zu, war im Urheberrechtsgesetz bisher aber noch nicht ausdrücklich verankert.

Zur Z 54 (§ 76d Abs. 1):

Die Info-Richtlinie lässt den Art. 7 Datenbank-RL über die dem Hersteller einer Datenbank zustehenden Rechte unberührt. Nach dieser Bestimmung hat der Hersteller unter anderem das Recht der Weiterverwendung, wobei nach Art. 7 Abs. 2 lit. b Datenbank-RL unter Weiterverwendung jede Form öffentlicher Verfügbarmachung einschließlich der Online-Übermittlung zu verstehen ist.

Die Urheberrechtsgesetznovelle 1997 hat diese Bestimmung dadurch umgesetzt, dass sie dem Datenbankhersteller in § 76d neben dem Vervielfältigungsrecht auch alle anderen im Urheberrechtsgesetz vorgesehenen Verwertungsrechte, also das Recht der Verbreitung, der Rundfunksendung und der öffentlichen Wiedergabe eingeräumt hat.

Da das nunmehr für die anderen Kategorien von Rechtsinhabern neu eingeführte Zurverfügungstellungsrecht ebenfalls vom weiten Begriff der "Weiterverwendung" in Art. 7 Datenbank-Richtlinie erfasst ist, war § 76d entsprechend zu ergänzen.

Zu den Z 55 bis 57 (§ 81 Abs. 1a und § 82 Abs. 1 und 2):

1. Art. 8 Abs. 3 Info-RL sieht vor, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Rechtsinhaber gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts genutzt werden.

Durch den Begriff der "gerichtlichen Anordnungen" im Sinn dieser Bestimmung werden der Unterlassungsanspruch und der Beseitigungsanspruch des Urheberrechtsgesetzes berührt. In den entsprechenden Bestimmungen wurde daher sichergestellt, dass diese Ansprüche auch gegen Vermittler im Sinn des Art. 8 Abs. 3 Info-RL geltend gemacht werden können. Auch hier ist zur Bedeutung des Begriffs des „Vermittlers“ zu bemerken, dass diese nicht nach der innerstaatlichen Terminologie zu bestimmen ist, sondern nach dem Verständnis der Info-RL: Sowohl aus dem Erwägungsgrund 59 als auch der Entstehungsgeschichte der Richtlinie ergibt sich, dass Art. 8 Abs. 3 Info-RL eine Ergänzung zum Art. 5 Abs. 1 lit. a Info-RL ist und dass damit primär an Vermittler im Sinn der letztgenannten Bestimmung gedacht ist; es geht dort um die Übertragung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler.

2. § 82 Abs. 2 wurde auf Wunsch der Praxis überdies dahingehend erweitert, dass nicht nur ausschließlich, sondern auch überwiegend zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmte Mittel unbrauchbar gemacht werden können.

Zu den Z 58 bis 61 (§ 86 Abs. 1 und 2, § 87 Abs. 4):

Diese Bestimmungen wurden der Einführung des Rechts der Zurverfügungstellung in § 18a angepasst.

Zur Z 62 (§ 87a Abs. 1):

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in ihrem Art. 8, bei Verletzungen der in ihr festgelegten Rechte und Pflichten angemessene Sanktionen und Rechtsbehelfe vorzusehen, ohne diese freilich im Detail näher zu bestimmen. Dies wäre die Aufgabe eines bereits längere Zeit angekündigten weiteren Richtlinienvorschlags. Die Einführung eines Auskunftsrechts durch eine Richtlinie über Mittel zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums wurde bereits durch die Mitteilung der Kommission vom 17.11.2000

(KOM(2000)789) über Folgemaßnahmen zum Grünbuch über die Bekämpfung von Nachahmungen sowie Produkt- und Dienstleistungspiraterie im Binnenmarkt in Aussicht gestellt.

Dessen ungeachtet sollte schon jetzt die Gelegenheit genutzt werden, die Rechnungslegungs- und Auskunftsansprüche des Urheberrechtsgesetzes zu überarbeiten.

Für § 87a Abs.1 wird dabei vorgeschlagen, Rechnungslegungs- und Auskunftsansprüche auch zur Durchsetzung von Beseitigungsansprüchen einzuräumen. Ferner soll der von der Rechtsprechung anerkannte Grundsatz, dass die Erteilung der zur Rechtsdurchsetzung notwendigen Auskünfte Teil des Rechnungslegungsanspruchs ist, auch ausdrücklich im Gesetzestext festgehalten werden.

Zur Z 63 (§ 87b):

Die Rechnungslegungs- und ergänzenden Auskunftsansprüche des § 87a Abs. 1 sollen als Hilfsansprüche den Verletzten in die Lage versetzen, im einzelnen angeführte andere Hauptansprüche effektiver durchzusetzen. Diese Hilfsansprüche alleine werden jedoch von Seiten der betroffenen Rechteinhaber als unzureichend empfunden, zunehmende, insbesondere gezielte und massenhafte Schutzrechtsverletzungen zu bekämpfen.

Aus diesem Grund sieht bereits Artikel 47 des TRIPS-Abkommens fakultativ einen selbständigen verschuldensunabhängigen Anspruch auf Auskunft über Herkunft und Vertriebswege rechtsverletzender Waren oder Dienstleistungen vor. In Deutschland wurde ein entsprechender Auskunftsanspruch bereits durch das Produktpirateriegesetz 1990 als § 101a in das UrhG eingeführt.

Aus Anlass der Umsetzung der Info-Richtlinie, insbesondere ihres Art. 8, soll nunmehr auch für das österreichische Urheberrecht ein dem Art. 47 TRIPS-Abkommen entsprechender Auskunftsanspruch vorgesehen werden. Der Gefahr, dass der Auskunftsanspruch in Einzelfällen zu einer zu weit reichenden und damit vom Gesetzeszweck her nicht mehr zu rechtfertigenden Ausforschung von Konkurrenten missbraucht wird, begegnet der Entwurf durch die Schranke der Verhältnismäßigkeit, wobei auch hierfür auf vergleichbare Formulierungen in Art. 47 TRIPS-Abkommen zurückgegriffen werden kann.

Dabei berücksichtigt die vorgeschlagene Änderung des § 87b auch, dass in Umsetzung von Artikel 8 Abs. 3 der Richtlinie Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche gegen Vermittler geltend gemacht werden können. Da auch ein Anspruch auf Auskunft über die Identität von Rechtsverletzern im Ergebnis der Verhinderung künftiger Rechtsverletzungen und der Beseitigung des durch eine Rechtsverletzung geschaffenen Zustands dient, sollen diese Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche durch einen Anspruch auf Information über die Identität des Verletzers ergänzt werden.

Zu den Z 64 und 65 (§ 90b bis 90d):

1. Schutz von Computerprogrammen (§ 90b)

Nach Art. 7 Abs. 1 lit. c Computer-RL sehen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen gegen Personen vor, die Mittel, die allein dazu bestimmt sind, die unerlaubte Beseitigung oder Umgehung technischer Programmschutzmechanismen zur erleichtern, in Verkehr bringen oder zu Erwerbszwecken besitzen. Die Urheberrechtsgesetznovelle 1993 hat diese Bestimmung ausschließlich durch die Einfügung eines entsprechenden Straftatbestandes in § 91 Abs. 1a umgesetzt.

Art. 7 Computer-RL wird durch die Info-Richtlinie nicht berührt, daher gelten insbesondere die allgemeinen Bestimmungen des Art. 6 Info-RL über technische Schutzmaßnahmen nicht für Computerprogramme.

Dennoch ist es sinnvoll, ohne Änderung des Tatbestandes die Sanktionen an die Regelung anzupassen, mit der Art. 6 Info-RL umgesetzt wird; dem steht Art. 7 Computer-RL nicht entgegen, da diese Bestimmung keine bestimmten Sanktionen vorschreibt.

2. Schutz technischer Maßnahmen (§ 90c)

§ 90c setzt Art. 6 Info-RL über den Schutz technischer Maßnahmen um. Die in Art. 6 Abs. 1 bis 3 enthaltenen Tatbestandselemente werden in § 90c Abs. 1 bis 3 übernommen, wobei der Rechtsstoff übersichtlicher gegliedert und die in der Info-Richtlinie verwendeten Formulierungen im übrigen soweit wie möglich wörtlich übernommen werden.

Was die Sanktionen betrifft, spricht auch die Info-Richtlinie nur von einem angemessenen Rechtsschutz, lässt dem innerstaatlichen Gesetzgeber also einen weiten Spielraum. Der Entwurf sieht für Verletzungen der gegenständlichen Schutzbestimmung grundsätzlich dieselben zivil- und strafrechtlichen Sanktionen vor, wie für Urheberrechtsverletzungen (§ 90c Abs. 1 und 4 sowie § 91 Abs. 1); nicht in Frage kommt seiner Art nach allerdings der Anspruch auf angemessenes Entgelt (auch nicht mittelbar nach § 87 Abs. 3), da es hier nicht um die Nutzung eines Werks geht.

Die gegenständlichen Ansprüche können nur vom Inhaber eines auf das Urheberrechtsgesetz gegründeten Ausschließungsrechts geltend gemacht werden: Dies ergibt sich aus der Natur des Schutzes technischer Maßnahmen als Hilfsanspruch zur Durchsetzung dieser Ausschließungsrechte (vergleiche Art. 6 Abs. 3 Info-RL, wonach technische Maßnahmen dazu bestimmt sind, Handlungen zu verhindern, die vom Inhaber des Urheberrechts oder des verwandten Schutzrechts nicht genehmigt worden sind). Freilich wird mit dem "Inhaber eines auf das Urheberrechtsgesetz gegründeten Ausschließungsrechts" lediglich bestimmt, wem die neuen Ansprüche eingeräumt werden. Der Hinweis auf ein Ausschließungsrecht bedeutet hingegen nicht, dass damit der Umfang des Rechtsschutzes etwa dadurch beschränkt wäre, dass dieser nicht bestehen sollte, soweit technische Schutzmaßnahmen zum Zweck der Inanspruchnahme einer freien Werknutzung umgangen werden.

Art. 6 Abs. 4 Info-RL regelt schließlich das Verhältnis zwischen technischen Schutzmaßnahmen und bestimmten Ausnahmen nach Art. 5 der Richtlinie. Die Richtlinie geht davon aus, dass die Rechtsinhaber, die technische Schutzmaßnahmen anwenden, freiwillige Maßnahmen ergreifen, um den Begünstigten dieser Ausnahmen die Mittel zur Nutzung der betreffenden Ausnahme zur Verfügung zu stellen, soweit der betreffende Begünstigte rechtmäßig Zugang zu dem geschützten Werk oder Schutzgegenstand hat. Für Österreich sind in diesem Zusammenhang relevant die Ausnahmen zugunsten reprografischer Vervielfältigungen (Art. 5 Abs. 2 lit. a Info-RL), für Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen (Art. 5 Abs. 2 lit. c Info-RL) und zum privaten Gebrauch (Art. 5 Abs. 2 lit. b Info-RL). Es ist zu erwarten, dass diese Bestimmung in der Praxis so umgesetzt werden wird, dass die technischen Maßnahmen von vornherein so ausgestaltet werden, dass sie die Nutzung der angeführten Ausnahmen in dem durch Art. 6 Abs. 4 Info-RL gesteckten Rahmen ermöglichen.

Nur für den Fall, dass solche freiwillige Maßnahmen, einschließlich Vereinbarungen zwischen den Rechtsinhabern und anderen betroffenen Parteien, nicht ergriffen werden, sieht die Richtlinie vor, dass die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen treffen, um das oben erwähnte Ziel sicherzustellen, wobei mit Beziehung auf die Ausnahme zum privaten Gebrauch keine Verpflichtung besteht, sondern die Mitgliedstaaten nur ermächtigt werden, entsprechende Maßnahmen zu treffen. Art. 6 Abs. 4 Info-RL ist also primär als "Rute im Fenster" zu verstehen.

Die weite Formulierung des Art. 6 Abs. 4 Info-RL gibt dem innerstaatlichen Gesetzgeber zwei Möglichkeiten: Er kann entweder sogleich eine Regelung für den Fall treffen, dass die erwähnten freiwilligen Maßnahmen nicht ergriffen werden, oder aber er kann mit der entsprechenden gesetzlichen Regelung selbst zuwarten, bis sich auf Grund der weiteren Entwicklung ein praktisches Bedürfnis hierfür zeigt. Im Hinblick auf die Unsicherheiten der technischen Entwicklung und der sich herausbildenden Usancen in diesem Bereich entscheidet sich der Entwurf für die zweite Wahlmöglichkeit und sieht von einer gesetzlichen Regelung derzeit ab (*von Lewinsky/Walter in von Lewinsky/Walter/Blocher/Dreier/Daum/Dillenz, Europäisches Urheberrecht, Art. 6 Rz 159 Info-RL, meinen sogar, dass die Richtlinie nur in diesem Sinn zu verstehen ist*).

3. Schutz von Kennzeichnungen (§ 90d)

§ 90d setzt Art. 7 Info-RL über den Schutz von Informationen für die Rechtswahrmehmung um. Für die Regelung der Tatbestandselemente, der Sanktionen und der Aktivlegitimation gilt grundsätzlich das Gleiche wie für die Umsetzung des Art. 6 Info-RL durch § 90c. Dass es sich auch hier um einen Hilfsanspruch zur Durchsetzung urheberrechtlicher Ausschließungsrechte handelt, ergibt sich unter anderem daraus, dass Rechtsschutz nur gegen Handlungen gewährt wird, durch die die Verletzung dieser Ausschließungsrechte veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiert wird (Art. 7 Abs. 1 Info-RL, § 90d Abs. 2).

Zu den Z 66 und 67 (§ 91 Abs. 1 und 1a):

Der Straftatbestand des § 91 Abs. 1 wird um Rechtsverletzungen nach den §§ 90b bis 90d erweitert; hierzu wird auf die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen verwiesen.

§ 91 Abs. 1a ist durch die Einbeziehung des § 90b in den Abs. 1 obsolet geworden und war daher aufzuheben.

Zur Z 68 (§ 92 Abs. 1):

§ 92 wurde einerseits an die Änderungen in den §§ 90b, 90c und 91 angepasst; andererseits wurde der Kreis der Gegenstände, die der Unbrauchbarmachung unterliegen, genauso ausgeweitet wie in § 82 Abs. 2.

Zur Z 69 (§ 93 Abs. 4):

Die Dauer der im § 93 Abs. 4 vorgesehenen Beschwerdefrist wurde dem allgemeinen Strafprozessrecht angepasst.

Zum Art. IV

Die Novelle enthält - insbesondere im Bereich der freien Werknutzungen - eine Reihe von Änderungen, durch die der Bereich zulässiger Vervielfältigungs- und Verbreitungshandlungen eingeschränkt werden kann. Art. IV Abs. 1 trägt dem durch eine dem § 106 UrhG vergleichbare Regelung Rechnung.

Geltende Fassung

I

Entwurf

GEGENÜBERSTELLUNG

Urheberrechtsgesetz

Vermutung der Urheberschaft

§ 12. (1)

(2) Dasselbe gilt von dem, der bei einem öffentlichen Vortrag, einer öffentlichen Aufführung oder Vorführung oder bei einer Rundfunksendung des Werkes auf die im Absatz 1 angegebene Art als Urheber bezeichnet wird, wenn nicht die im Absatz 1 aufgestellte Vermutung der Urheberschaft für einen anderen spricht.

Vermutung der Urheberschaft

§ 12. (1) unverändert

(2) Dasselbe gilt von dem, der bei einem öffentlichen Vortrag, einer öffentlichen Aufführung oder Vorführung, bei einer Rundfunksendung oder öffentlichen Zurverfügungstellung des Werkes auf die im Absatz 1 angegebene Art als Urheber bezeichnet wird, wenn nicht die im Absatz 1 aufgestellte Vermutung der Urheberschaft für einen anderen spricht.

Vervielfältigungsrecht

§ 15. (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk - gleichviel in welchem Verfahren und in welcher Menge - zu vervielfältigen.

- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...

Vervielfältigungsrecht

§ 15. (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk - gleichviel in welchem Verfahren, in welcher Menge und ob vorübergehend oder dauerhaft - zu vervielfältigen.

- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert

Verbreitungsrecht

§ 16. (1) ...

- (2) ...

(3) Dem Verbreitungsrecht unterliegen - vorbehaltlich des § 16a - Werkstücke nicht, die mit Einwilligung des Berechtigten durch Übertragung des Eigentums in Verkehr gebracht worden sind; ist aber die Einwilligung nur für ein bestimmtes Gebiet erteilt worden, so bleibt das Recht, die dort in Verkehr gebrachten Werkstücke außerhalb dieses Gebietes zu verbreiten, unberührt; diese Ausnahme gilt nicht für Werkstücke, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation mit Einwilligung des Berechtigten in Verkehr gebracht worden sind.

- (4) ...
- (5) ...

Verbreitungsrecht

§ 16. (1) unverändert

- (2) unverändert

(3) Dem Verbreitungsrecht unterliegen - vorbehaltlich des § 16a - Werkstücke nicht, die mit Einwilligung des Berechtigten durch Übertragung des Eigentums in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums in Verkehr gebracht worden sind.

- (4) unverändert
- (5) unverändert

Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht**§ 18. (1)....**

(2)

(3) Zu den öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen gehört auch die Benutzung einer Rundfunksendung zu einer öffentlichen Wiedergabe des gesendeten Werkes durch Lautsprecher oder durch eine andere technische Einrichtung sowie die auf eine solche Art bewirkte öffentliche Wiedergabe von Vorträgen, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes außerhalb des Ortes (Theater, Saal, Platz, Garten u. dgl.), wo sie stattfinden.

Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht**§ 18. (1) unverändert**

(2) unverändert

(3) Zu den öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen gehören auch die Benutzung einer Rundfunksendung oder öffentlichen Zurverfügungstellung eines Werkes zu einer öffentlichen Wiedergabe des gesendeten oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Werkes durch Lautsprecher oder durch eine andere technische Einrichtung sowie die auf eine solche Art bewirkte öffentliche Wiedergabe von Vorträgen, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes außerhalb des Ortes (Theater, Saal, Platz, Garten u. dgl.), wo sie stattfinden.

Zurverfügungstellungsrecht

§ 18a. (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk der Öffentlichkeit drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise zur Verfügung zu stellen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

(2) Wenn sich dieses Gesetz des Ausdrucks "ein Werk der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen" oder "öffentliche Zurverfügungstellung eines Werkes" bedient, ist darunter nur die dem Urheber nach Abs. 1 vorbehaltene Verwertung zu verstehen.

Freie Werknutzungen

§ 40h. (1) § 42 Abs. 1 gilt für Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind, mit der Maßgabe, daß der eigene Gebrauch durch Zwecke der wissenschaftlichen Forschung gerechtfertigt ist und ohne Erwerbszweck geschieht und daß die Quelle angegeben wird.

(2) § 42 Abs. 3 gilt für Datenbankwerke mit der Maßgabe, daß die Vervielfältigung ohne Erwerbszweck geschieht und daß die Quelle angegeben wird.

(3) ...

Freie Werknutzungen im Interesse**Freie Werknutzungen im Interesse**

(3) unverändert

der Rechtspflege und der Verwaltung

§ 41. Der Benutzung eines Werkes zu Beweiszwecken im Verfahren vor den Gerichten oder vor anderen Behörden sowie für Zwecke der Strafrechtspflege und der öffentlichen Sicherheit steht das Urheberrecht nicht entgegen.

§ 41. Der Benutzung eines Werkes zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs von Verwaltungsverfahren, parlamentarischen Verfahren oder Gerichtsverfahren steht das Urheberrecht nicht entgegen.

Flüchtige und begleitende Vervielfältigungen

§ 41a. Zulässig ist die vorübergehende Vervielfältigung,

1. wenn sie flüchtig oder begleitend ist und
2. wenn sie ein integraler und wesentlicher Teil eines technischen Verfahrens sind und
3. wenn ihr alleiniger Zweck die Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder eine rechtmäßige Nutzung ist und
4. wenn sie keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung hat.

Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch

§ 42. (1) Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch herstellen.

(2) Eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch liegt vorbehalten der Abs. 3 und 4 nicht vor, wenn sie zu dem Zweck vorgenommen wird, das Werk mit Hilfe des Vervielfältigungsstückes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Zum eigenen Gebrauch hergestellte Vervielfältigungsstücke dürfen nicht dazu verwendet werden, das Werk damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(3) Schulen und Hochschulen dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke in der für eine bestimmte Schulklasse beziehungsweise Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen (Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch) und verbreiten. Die Befugnis zur Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch gilt nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind.

Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch

§ 42. (1) Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Träger zum eigenen Gebrauch herstellen.

(2) Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf anderen als den in Abs. 1 genannten Trägern zum eigenen Gebrauch zu Zwecken der Forschung herstellen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(3) Jedermann darf von Werken, die im Rahmen der Berichterstattung über Tagesereignisse veröffentlicht werden, einzelne Vervielfältigungsstücke auf analogen Trägern zum eigenen Gebrauch herstellen.

(4) Jede natürliche Person darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf anderen als den in Abs. 1 genannten Trägern zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke herstellen.

(5) Eine Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch liegt vorbehaltlich der Abs. 6 und 7 nicht vor, wenn sie zu dem Zweck vorgenommen wird, das Werk mit Hilfe des Vervielfältigungs-

(4) Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen, die Werkstücke sammeln, dürfen, sofern dies nicht zu Erwerbszwecken geschieht, (Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch von Sammlungen)

1. von eigenen Werkstücken jeweils ein Vervielfältigungsstück herstellen; ein solches Vervielfältigungsstück darf statt des vervielfältigten Werkstücks unter denselben Voraussetzungen wie dieses ausgestellt (§ 16 Abs. 2), verliehen (§ 16a) und nach § 56b benützt werden;

2. von veröffentlichten, aber nicht erschienenen oder vergriffenen Werken einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen; solange das Werk nicht erschienen beziehungsweise vergriffen ist, dürfen solche Vervielfältigungsstücke ausgestellt (§ 16 Abs. 2), nach § 16a verliehen und nach § 56b benützt werden.

(5) Die folgenden Vervielfältigungen sind jedoch stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig:

1. die Vervielfältigung ganzer Bücher oder Zeitschriften, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, ein nicht erschienenes oder vergriffenes Werk betrifft oder unter den Voraussetzungen des Abs. 4 Z 1; dies gilt auch dann, wenn als Vervielfältigungsvorlage nicht das Buch oder die Zeitschrift selbst, sondern eine gleichviel in welchem Verfahren hergestellte Vervielfältigung des Buches oder der Zeitschrift verwendet wird;

2. die Ausführung eines Werkes der Baukunst nach einem Plan oder Entwurf oder der Nachbau eines solchen Werkes.

stückes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Zum eigenen oder privaten Gebrauch hergestellte Vervielfältigungsstücke dürfen nicht dazu verwendet werden, das Werk damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(6) Schulen und Universitäten dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke in der für eine bestimmte Schulklasse beziehungsweise Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen (Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch) und verbreiten, auf anderen als den im Abs. 1 genannten Trägern aber nur zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke. Die Befugnis zur Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch gilt nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind.

(7) Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen, die Werkstücke sammeln, dürfen Vervielfältigungsstücke herstellen, auf anderen als den im Abs. 1 genannten Trägern aber nur, wenn sie damit keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen (Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch von Sammlungen), und zwar

1. von eigenen Werkstücken jeweils ein Vervielfältigungsstück; ein solches Vervielfältigungsstück darf statt des vervielfältigten Werkstücks unter denselben Voraussetzungen wie dieses ausgestellt (§ 16 Abs. 2), verliehen (§ 16a) und nach § 56b benützt werden;

2. von veröffentlichten, aber nicht erschienenen oder vergriffenen Werken einzelne Vervielfältigungsstücke; solange das Werk nicht erschienen bzw. vergriffen ist, dürfen solche Vervielfältigungsstücke ausgestellt (§ 16 Abs. 2), nach § 16a verliehen und nach § 56b benützt werden.

(8) Die folgenden Vervielfältigungen sind jedoch stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig:

1. die Vervielfältigung ganzer Bücher, ganzer Zeitschriften oder von Musiknoten; dies gilt auch dann, wenn als Vervielfältigungsvorlage nicht das Buch, die Zeitschrift oder die Musiknoten selbst, sondern eine gleichviel in welchem Verfahren hergestellte Vervielfälti-

gung des Buches, der Zeitschrift oder der Musiknoten verwendet wird; jedoch ist auch in diesen Fällen die Vervielfältigung durch Abschreiben, die Vervielfältigung nicht erschienener oder vergriffener Werke sowie die Vervielfältigung unter den Voraussetzungen des Abs. 7 Z 1 zulässig;

2. die Ausführung eines Werkes der Baukunst nach einem Plan oder Entwurf oder der Nachbau eines solchen Werkes.

§ 42a. Auf Bestellung dürfen unentgeltlich einzelne Vervielfältigungsstücke auch zum eigenen Gebrauch eines anderen hergestellt werden. Eine solche Vervielfältigung ist jedoch auch entgeltlich zulässig,

1. wenn die Vervielfältigung mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren vorgenommen wird;
2. wenn ein Werk der Literatur oder Tonkunst durch Abschreiben vervielfältigt wird;
3. wenn es sich um eine Vervielfältigung nach § 42 Abs. 3 handelt.

§ 42b. (1) Ist von einem Werk, das durch Rundfunk gesendet oder auf einem zu Handelszwecken hergestellten Bild- oder Schallträger festgehalten worden ist, seiner Art nach zu erwarten, daß es durch eigenen Gebrauch zum eigenen Gebrauch auf eine angemessene Vergütung (Leerkassettenvergütung), wenn Trägermaterial im Inland gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr kommt; als Trägermaterial gelten unbespielte Bild- oder Schallträger, die für solche Vervielfältigungen geeignet sind, oder andere Bild- oder Schallträger, die hierfür bestimmt sind.

- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...
- (6) ...
1. ...

2. an denjenigen, der Trägermaterial für eine Vervielfältigung zum

2. an denjenigen, der Trägermaterial für eine Vervielfältigung auf

1. unverändert
2. an denjenigen, der Trägermaterial für eine Vervielfältigung auf

- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert
- (6) unverändert
1. unverändert

Geitende Fassung

6

Entwurf

nichteigenen Gebrauch benutzt, es sei denn, daß der nichteigene Gebrauch eine freie Werknutzung ist; Glaubhaftmachung genügt.

Grund der Einwilligung des Berechtigten benutzt; Glaubhaftmachung genügt.

Berichterstattung über Tagesereignisse

§ 42c. Zur Berichterstattung über Tagesereignisse dürfen Werken die bei Vorgängen, über die berichtet wird, öffentlich wahrnehmbar werden, in einem durch den Informationszweck gerechtfertigten Umfang vervielfältigt, verbreitet, durch Rundfunk gesendet und zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen benutzt werden.

Berichterstattung über Tagesereignisse

§ 42c. Zur Berichterstattung über Tagesereignisse dürfen Werke, die bei Vorgängen, über die berichtet wird, öffentlich wahrnehmbar werden, in einem durch den Informationszweck gerechtfertigten Umfang vervielfältigt, verbreitet, durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen benutzt werden.

Behinderte

§ 42d. (1) Zulässig ist die nicht kommerzielle Benutzung eines erschienenen Werkes durch Vervielfältigung für und Verbreitung an behinderte Personen in einer für sie geeigneten Form, soweit ihnen wegen ihrer Behinderung der Zugang zum Werk durch sinnliche Wahrnehmung eines erschienenen Werkstücks nicht möglich oder erheblich erschwert ist.

(2) Für die Vervielfältigung und Verbreitung nach Abs. 1 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Dieser Anspruch kann nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

Freie Werknutzungen an Werken der Literatur

§ 43. (1) Reden, die in einer zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten zuständigen Versammlung oder im Verfahren vor den Gerichten oder anderen Behörden gehalten werden, sowie öffentlich gehaltene politische Reden dürfen zum Zweck der Berichterstattung vervielfältigt, verbreitet, öffentlich vorgetragen und durch Rundfunk gesendet werden.

(2) ...

(3) Die Vervielfältigung und Verbreitung der im Absatz 1 bezeichneten Reden in Sammlungen solcher Werke ist dem Urheber vorbehalten.

Freie Werknutzungen an Werken der Literatur

§ 43. (1) Reden, die in einer zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten zuständigen Versammlung oder in Verfahren vor den Gerichten oder anderen Behörden gehalten werden, sowie öffentlich gehaltene politische Reden dürfen zum Zweck der Berichterstattung vervielfältigt, verbreitet, öffentlich vorgetragen, durch Rundfunk gesendet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) unverändert

(3) Die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Zurverfügungstellung der im Abs. 1 bezeichneten Reden in Sammlungen solcher Werke sind dem Urheber vorbehalten.

§ 45. (1) Einzelne Sprachwerke oder Werke der im § 2 Z 3 bezeichneten Art dürfen nach ihrem Erscheinen in einem durch den

§ 45. (1) Einzelne Sprachwerke oder Werke der im § 2 Z 3 bezeichneten Art dürfen nach ihrem Erscheinen in einem durch den

Geltende Fassung

7

Entwurf

Zweck gerechtfertigten Umfang vervielfältigt und verbreitet werden:
 1. in einer Sammlung, die Werke mehrerer Urheber enthält und ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt ist; ein Werk der im § 2 Z 3 bezeichneten Art darf bloß zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden;
 2. in einem Werk, das seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schulgebrauch bestimmt ist, bloß zur Erläuterung des Inhalts.

(2) Auch dürfen erschienene Sprachwerke in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang zu Rundfunksendungen verwendet werden, deren Benutzung zum Schulgebrauch von der Unterrichtsbehörde für zulässig erklärt worden ist und die als Schulfunk bezeichnet werden.

(3) Für die Vervielfältigung und Verbreitung nach Abs. 1 und für die Rundfunksendung nach Abs. 2 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

§ 46. Zulässig sind die Vervielfältigung und die Verbreitung sowie der öffentliche Vortrag und die Rundfunksendung:

1. ...
2. ...

§ 47. (1) Kleine Teile eines Sprachwerkes oder Sprachwerke von geringem Umfang dürfen nach ihrem Erscheinen als Text eines zum Zweck ihrer Vertonung geschaffenen Werkes der Tonkunst in Verbindung mit diesem vervielfältigt, verbreitet, öffentlich vorgetragen und durch Rundfunk gesendet werden.

(2) ...

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Vervielfältigung und Verbreitung von Sprachwerken auf Schallträgern.

Zweck gerechtfertigten Umfang vervielfältigt und verbreitet werden:
 1. unverändert

2. unverändert

(2) Auch dürfen zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke Sprachwerke nach ihrem Erscheinen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang zu Rundfunksendungen verwendet werden, deren Benutzung zum Schulgebrauch von der Unterrichtsbehörde für zulässig erklärt worden ist und die als Schulfunk bezeichnet werden.

(3) Für die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Rundfunksendung nach Abs. 1 und für die Rundfunksendung nach Abs. 2 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

§ 46. Zulässig sind die Vervielfältigung und die Verbreitung sowie der öffentliche Vortrag, die Rundfunksendung und die öffentliche Zurverfügungstellung:

1. unverändert
2. unverändert

§ 47. (1) Kleine Teile eines Sprachwerkes oder Sprachwerke von geringem Umfang dürfen nach ihrem Erscheinen als Text eines zum Zweck ihrer Vertonung geschaffenen Werkes der Tonkunst in Verbindung mit diesem vervielfältigt, verbreitet, öffentlich vorgetragen, durch Rundfunk gesendet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

(2) unverändert

(3) Abs. 1 gilt nicht für die Vervielfältigung und Verbreitung von Sprachwerken auf Schallträgern und für die öffentliche Zurverfügungstellung mit Hilfe eines Schallträgers.

(4) ...

(4) unverändert

Freie Werknutzungen an Werken der Tonkunst

§ 51. (1) Einzelne Werke der Tonkunst dürfen nach ihrem Erscheinen in Form von Notationen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in einem Werk vervielfältigt und verbreitet werden, das seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schulgebrauch bestimmt ist,

1. ...
2. ...

(2) Für die Vervielfältigung und Verbreitung nach Abs. 1 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

§ 52. Zulässig ist die Vervielfältigung und die Verbreitung sowie die öffentliche Aufführung und die Rundfunksendung:

1. ...
2. ...
3. ...

Freie Werknutzungen an Werken der bildenden Künste

§ 54. (1) Es ist zulässig:

1. Werke der bildenden Künste nach bleibend zu einer öffentlichen Sammlung gehörenden Werkstücken in den vom Eigentümer der Sammlung für ihre Besucher herausgegebenen Verzeichnissen zu vervielfältigen und zu verbreiten;

2. veröffentlichte Werke der bildenden Künste nach Werkstücken, die versteigert werden sollen oder sonst zum Kauf angeboten werden, in Verzeichnissen der feilgebotenen Werkstücke oder in ähnlichen Werbschriften zu vervielfältigen und zu verbreiten; doch dürfen

Freie Werknutzungen an Werken der Tonkunst

§ 51. (1) Zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke dürfen einzelne Werke der Tonkunst nach ihrem Erscheinen in Form von Notationen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in einem Werk vervielfältigt, verbreitet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, das seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schulgebrauch bestimmt ist,

1. unverändert
2. unverändert

(2) Für die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Zurverfügungstellung nach Abs. 1 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

§ 52. Zulässig sind die Vervielfältigung und die Verbreitung sowie die öffentliche Aufführung, die Rundfunksendung und die öffentliche Zurverfügungstellung:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Freie Werknutzungen an Werken der bildenden Künste

§ 54. (1) Es ist zulässig:

1. Werke der bildenden Künste nach bleibend zu einer öffentlichen Sammlung gehörenden Werkstücken in den vom Eigentümer der Sammlung für ihre Besucher herausgegebenen Verzeichnissen zu vervielfältigen, zu verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Förderung des Besuchs der Sammlung erforderlich ist; jede andere kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen;

2. veröffentlichte Werke der bildenden Künste nach Werkstücken, die versteigert werden sollen oder sonst öffentlich zum Kauf angeboten werden, in Verzeichnissen der feilgebotenen Werkstücke oder in ähnlichen Werbschriften zu vervielfältigen, zu verbreiten

Geltende Fassung

9

Entwurf

fen solche Werbeschriften vom Herausgeber nur unentgeltlich oder zu einem die Herstellungskosten nicht übersteigenden Preise verbreitet werden;

3. einzelne erschienene Werke der bildenden Künste in einem seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtgebrauch bestimmten Sprachwerk bloß zur Erläuterung des Inhalts oder in einem solchen Schulbuch zum Zweck der Kunsterziehung der Jugend zu vervielfältigen und zu verbreiten;

3a. einzelne erschienene Werke der bildenden Künste in einem die Hauptsache bildenden wissenschaftlichen Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten;

4. ...

5. Werke der Baukunst nach einem ausgeführten Bau oder andere Werke der bildenden Künste nach Werkstücken, die sich an einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Orte bleibend befinden, zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch optische Einrichtungen öffentlich vorzuführen und durch Rundfunk zu senden; ausgenommen sind das Nachbauen von Werken der Baukunst, die Vervielfältigung eines Werkes der Malkunst oder der graphischen Künste zur bleibenden Anbringung an einem Orte der genannten Art sowie die Vervielfältigung von Werken der Plastik durch die Plastik.

(2) Für die Vervielfältigung und Verbreitung nach Abs. 1 Z 3 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Diese Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

Überlassung von Bild- oder Schallträgern an Bundesanstalten für audiovisuelle Medien

§ 56a. (1) Bild- oder Schallträger, auf denen ein veröffentlichtes Werk festgehalten ist, dürfen durch Überlassung an Bundesanstalten

und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Förderung der Veranstaltung erforderlich ist; doch dürfen solche Werbeschriften vom Herausgeber nur unentgeltlich oder zu einem die Herstellungskosten nicht übersteigenden Preis verbreitet oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden; jede andere kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen;

3. zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke einzelne erschienene Werke der bildenden Künste in einem seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtgebrauch bestimmten Sprachwerk bloß zur Erläuterung des Inhalts oder in einem solchen Schulbuch zum Zweck der Kunsterziehung der Jugend zu vervielfältigen, zu verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen;

3a. einzelne erschienene Werke der bildenden Künste in einem die Hauptsache bildenden wissenschaftlichen Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen;

4. unverändert

5. Werke der Baukunst nach einem ausgeführten Bau oder andere Werke der bildenden Künste nach Werkstücken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an einem öffentlichen Ort zu befinden, zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch optische Einrichtungen öffentlich vorzuführen, durch Rundfunk zu senden und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen; ausgenommen sind das Nachbauen von Werken der Baukunst, die Vervielfältigung eines Werkes der Malkunst oder der graphischen Künste zur bleibenden Anbringung an einem Orte der genannten Art sowie die Vervielfältigung von Werken der Plastik durch die Plastik.

(2) Für die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Zurverfügungstellung nach Abs. 1 Z 3 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Diese Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

Überlassung von Bild- oder Schallträgern an bestimmte Bundesanstalten

§ 56a. (1) Bild- oder Schallträger, auf denen ein veröffentlichtes Werk festgehalten ist, dürfen durch Überlassung an wissenschaftlichen

ten für audiovisuelle Medien (§ 30a Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981) verbreitet werden. Zum Zweck der Überlassung darf auch eine Vervielfältigung des Bild- oder Schallträgers hergestellt werden.

(2) ...

Öffentliche Wiedergabe im Unterricht

§ 56c. (1) Schulen und Hochschulen dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Werke der Filmkunst und die damit verbundenen Werke der Tonkunst öffentlich aufführen; das Recht zur Aufführung von Spielfilmen steht jedoch nur Hochschulen zu.

(2) ...

(3) ...

Schutz geistiger Interessen bei freien Werknutzungen

§ 57. (1) ...

(2) Werden Stellen eines Werkes nach § 46, Z. 1, oder § 52 Z 1, auf andere Art als auf Schallträgern oder wird ein Werk ganz oder zum Teil auf Grund der §§ 45, 46, Z. 2, §§ 47, 48, 51, § 52 Z 2 oder 3, oder des § 54, Z. 1 bis 3, vervielfältigt, so ist stets die Quelle deutlich anzugeben. In der Quellenangabe sind der Titel und die Urheberbezeichnung des benutzten Werkes nach den Vorschriften des § 21, Absatz 1, anzuführen. Bei einer nach § 45 zulässigen Benutzung einzelner Teile von Sprachwerken in Schulbüchern muß der Titel des benutzten Werkes nur angegeben werden, wenn dieses nicht mit dem Namen oder Decknamen des Urhebers bezeichnet ist. Werden Stellen oder Teile von Sprachwerken nach § 46 vervielfältigt, so sind sie in der Quellenangabe so genau zu bezeichnen, daß sie in dem benutzten Werke leicht aufgefunden werden können. Wird im Fall einer nach § 46 zulässigen Vervielfältigung das benutzte Werk einer Sammlung entnommen, so ist auch diese anzugeben; dabei kann die Angabe des Titels des Werkes durch einen Hinweis auf die in Betracht kommende Stelle der Sammlung ersetzt werden.

che Anstalten des öffentlichen Rechts des Bundes, die die Sammlung, Bewahrung und Erschließung von audiovisuellen Medien zur Aufgabe haben und keine kommerziellen Zwecke verfolgen, verbreitet werden. Zum Zweck der Überlassung darf auch eine Vervielfältigung des Bild- oder Schallträgers hergestellt werden.

(2) unverändert

Öffentliche Wiedergabe im Unterricht

§ 56c. (1) Schulen und Universitäten dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Werke der Filmkunst und die damit verbundenen Werke der Tonkunst öffentlich aufführen.

(2) unverändert

(3) unverändert

Schutz geistiger Interessen bei freien Werknutzungen

§ 57. (1) unverändert

(2) Werden Stellen eines Werkes nach § 46, Z. 1, oder § 52 Z 1, auf andere Art als auf Schallträgern oder wird ein Werk ganz oder zum Teil auf Grund der §§ 45, 46, Z. 2, §§ 47, 48, 51, § 52 Z 2 oder 3, oder des § 54, Z. 1 bis 3a, vervielfältigt, so ist stets die Quelle deutlich anzugeben. In der Quellenangabe sind der Titel und die Urheberbezeichnung des benutzten Werkes nach den Vorschriften des § 21, Absatz 1, anzuführen. Bei einer nach § 45 zulässigen Benutzung einzelner Teile von Sprachwerken in Schulbüchern muss der Titel des benutzten Werkes nur angegeben werden, wenn dieses nicht mit dem Namen oder Decknamen des Urhebers bezeichnet ist. Werden Stellen oder Teile von Sprachwerken nach § 46 vervielfältigt, so sind sie in der Quellenangabe so genau zu bezeichnen, daß sie in dem benutzten Werke leicht aufgefunden werden können. Wird im Fall einer nach § 46 zulässigen Vervielfältigung das benutzte Werk einer Sammlung entnommen, so ist auch diese anzugeben; dabei kann die Angabe des Titels des Werkes durch einen Hinweis auf die in Betracht kommende Stelle der Sammlung ersetzt werden.

Geleitende Fassung

11

Entwurf

(3) ...

(3) unverändert

(3a) Darüber hinaus ist in den folgenden Fällen die Quelle, einschließlich des Namens des Urhebers, anzugeben, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich:

1. wenn Werke ganz oder zum Teil auf Grund des § 42c vervielfältigt werden, es sei denn, sie werden in die Berichterstattung nur beiläufig einbezogen;
2. wenn Werke ganz oder zum Teil auf Grund der §§ 43, 54 Z 4 oder des § 56a vervielfältigt werden;
3. wenn Stellen eines Werkes nach § 46 Z 1 oder § 52 Z 1 auf Schallträgern vervielfältigt werden.

(4) Ob und inwieweit bei anderen als den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten freien Werknutzungen eine Quellenangabe unterbleiben kann, ist nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen zu beurteilen.

4. Schulbücher

§ 59c. Die in § 45 Abs. 1 und 2, in § 51 Abs. 1 und in § 54 Abs. 1 Z 3a bezeichneten Werknutzungen sind auch zur Verfolgung kommerzieller Zwecke zulässig, wenn der Nutzer die Bewilligung von der zuständigen Verwertungsgesellschaft (§ 3 VerwGesG, BGBl. Nr. 112/1936) erhalten hat. Mit Beziehung auf diese Bewilligung haben auch die Urheber, die mit der Verwertungsgesellschaft keinen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben und deren Rechte auch nicht auf Grund eines Gegenseitigkeitsvertrags mit einer ausländischen Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden, dieselben Rechte und Pflichten wie die Bezugsberechtigten der Verwertungsgesellschaft.

Schutz geistiger Interessen

§ 68. (1) ...

Schutz geistiger Interessen

§ 68. (1) unverändert

(1a) Vorträge oder Aufführungen eines Werkes der Literatur oder Tonkunst dürfen auf eine Art, die sie der Öffentlichkeit zugänglich macht, nicht benutzt werden, wenn der Vortrag oder die Aufführung mit solchen Änderungen oder so mangelhaft wiedergegeben wird, dass dadurch der künstlerische Ruf der nach § 66 Abs. 1 Verwer-

tungsberechtigten beeinträchtigt werden kann. Gleiches gilt für die Verbreitung sowie für die Vervielfältigung zum Zweck der Verbreitung von Bild- oder Schallträgern, auf dem Vorträge oder Aufführungen festgehalten sind.

(2) Die in den Abs. 1 und 1a bezeichneten Rechte enden keinesfalls vor dem Tode des nach § 66 Abs. 1 Verwertungsberechtigten. Nach seinem Tode stehen sie bis zum Erlöschen der Verwertungsrechte den Personen zu, auf die die Verwertungsrechte übergegangen sind.

(3) Die Abs. 1, 1a und 2 gelten für diejenigen Personen, die bloß im Chor oder Orchester oder auf ähnliche Art mitwirken, mit der Maßgabe, dass anstelle des Namens des Verwertungsberechtigten der Name des Chores oder Orchesters anzugeben ist und dass diese Rechte gemeinsam mit den Verwertungsrechten erlöschen; § 66 Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Rechte enden keinesfalls vor dem Tode des nach § 66 Abs. 1 Verwertungsberechtigten. Nach seinem Tode stehen sie bis zum Erlöschen der Verwertungsrechte den Personen zu, auf die die Verwertungsrechte übergegangen sind.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Personen, die bloß im Chor oder Orchester oder auf ähnliche Art mitwirken.

Ausnahmen

§ 69. (1) ...

(2) Zum eigenen Gebrauch darf jedermann durch Rundfunk gesendete Vorträge oder Aufführungen sowie die mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers bewirkte Wiedergabe eines Vortrages oder einer Aufführung auf einem Bild- oder Schallträger festhalten und von diesem einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen. Solche Bild- oder Schallträger dürfen weder verbreitet noch zu einer Rundfunksendung oder öffentlichen Wiedergabe des Vortrages oder der Aufführung verwendet werden. § 42 Abs. 3 und 4, § 42a und § 42b Abs. 1 und 3 bis 6 gelten entsprechend.

(3) ...

Ausnahmen

§ 69. (1) unverändert

(2) Zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke darf jede natürliche Person durch Rundfunk gesendete Vorträge oder Aufführungen sowie die mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers bewirkte Wiedergabe eines Vortrages oder einer Aufführung auf einem Bild- oder Schallträger festhalten und von diesem einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen. § 42 Abs. 2 und 4 bis 6, § 42b Abs. 1 und 3 bis 6 gelten entsprechend.

(3) unverändert

3a. Verwertung zur öffentlichen Zurverfügungstellung

§ 71a. Der Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst darf nur mit Einwilligung der Personen, deren Einwilligung nach § 66 Abs. 1 und 5 zur Festhaltung auf Bild- oder Schallträgern erforderlich ist, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden; § 66 Abs. 6 gilt entsprechend.

Gemeinsame Vorschriften

§ 72. (1) Die §§ 66 bis 71 gelten auch dann, wenn die vorgetragenen oder aufgeführten Werke der Literatur oder Tonkunst den urheberrechtlichen Schutz dieses Gesetzes nicht genießen.

(2) § 41 gilt für die an Vorträgen und Aufführungen bestehenden Schutzrechte entsprechend.

(3) Zur Berichterstattung über Tagesereignisse dürfen Vorträge und Aufführungen, die bei Vorgängen, über die berichtet wird, öffentlich wahrnehmbar werden, in einem durch den Informationszweck gerechtfertigten Umfang auf Bild- oder Schallträgern festgehalten, durch Rundfunk gesendet und öffentlich wiedergegeben werden; solche Bild- oder Schallträger dürfen in diesem Umfang vervielfältigt und verbreitet werden. Ob und inwieweit in einem solchen Fall die nach § 66 Abs. 1 Verwertungsberechtigten verlangen können, daß ihr Name auf dem Bild- oder Schallträger angegeben wird, ist nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen zu beurteilen.

(4) Die Benutzung einzelner Vorträge oder Aufführungen von Werken der Literatur oder Tonkunst zu Zwecken der Wissenschaft oder des Unterrichts in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang ist zulässig.

(5) ...

(6) Für den Vortrag einer der im § 43 bezeichneten Reden durch den Redner selbst gelten die Vorschriften der §§ 66 bis 71 nicht.

Schutzrecht

§ 74. (1) Wer ein Lichtbild aufnimmt (Hersteller), hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, das Lichtbild zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch optische Einrichtungen öffentlich vorzuführen und durch Rundfunk zu senden. Bei gewerbsmäßig hergestellten Lichtbildern gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

Gemeinsame Vorschriften

§ 72. (1) Die §§ 66 bis 71a gelten auch dann, wenn die vorgetragenen oder aufgeführten Werke der Literatur oder Tonkunst den urheberrechtlichen Schutz dieses Gesetzes nicht genießen.

(2) Die §§ 41 und 41a gelten für die an Vorträgen und Aufführungen bestehenden Schutzrechte entsprechend.

(3) Zur Berichterstattung über Tagesereignisse dürfen Vorträge und Aufführungen, die bei Vorgängen, über die berichtet wird, öffentlich wahrnehmbar werden, in einem durch den Informationszweck gerechtfertigten Umfang auf Bild- oder Schallträgern festgehalten, durch Rundfunk gesendet, öffentlich wiedergegeben und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden; solche Bild- oder Schallträger dürfen in diesem Umfang vervielfältigt und verbreitet werden. In diesen Fällen ist die Quelle anzugeben, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich, oder die Vorträge und Aufführungen sind nur beiläufig in die Berichterstattung einbezogen worden.

(4) Die Benutzung einzelner Vorträge oder Aufführungen von Werken der Literatur oder Tonkunst zu Zwecken der Wissenschaft oder des Unterrichts in einem durch den nicht kommerziellen Zweck gerechtfertigten Umfang ist zulässig. In diesen Fällen ist die Quelle anzugeben, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich.

(5) unverändert

(6) Für den Vortrag einer der im § 43 bezeichneten Reden durch den Redner selbst gelten die Vorschriften der §§ 66 bis 71a nicht.

Schutzrecht

§ 74. Wer ein Lichtbild aufnimmt (Hersteller), hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, das Lichtbild zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch optische Einrichtungen öffentlich vorzuführen, durch Rundfunk zu senden und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Bei gewerbsmäßig hergestellten Lichtbildern gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

- (5) ...
(6) ...

(7) Die §§ 5, 7 bis 9, 11 bis 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, §§ 16, 16a, 17, 17a, 17b, 18 Abs. 3, § 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2 bis 6, §§ 26, 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, §§ 36, 37, 41, 42, 42a, 42b, 42c, 54 Abs. 1 Z 3, 3a und 4 und Abs. 2, §§ 56, 56a, 56b, 59a und 59b gelten für Lichtbilder, die §§ 56c und 56d für kinematographische Erzeugnisse und 56d für kinematographische Erzeugnisse entsprechend; § 42a zweiter Satz Z 1 gilt jedoch nicht für die Vervielfältigung von gewerbsmäßig hergestellten Lichtbildern nach einer Vorlage, die in einem photographischen Verfahren hergestellt worden ist.

2. Schallträger

§ 76. (1) Wer akustische Vorgänge zu ihrer wiederholbaren Wiedergabe auf einem Schallträger festhält (Hersteller), hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, den Schallträger zu vervielfältigen und zu verbreiten. Unter der Vervielfältigung wird auch die Benutzung einer mit Hilfe eines Schallträgers bewirkten Wiedergabe zur Übertragung auf einen anderen verstandenen. Bei gewerbsmäßig hergestellten Schallträgern gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.

- (2) ...

(3) Wird ein zu Handelszwecken hergestellter Schallträger zu einer Rundfunksendung (§ 17) oder öffentlichen Wiedergabe benutzt, so hat der Benutzer dem Hersteller (Abs. 1), vorbehaltlich des § 66 Abs. 7 und des vorstehenden Abs. 2, eine angemessene Vergütung zu entrichten. Die im § 66 Abs. 1 bezeichneten Personen haben gegen den Hersteller einen Anspruch auf einen Anteil an dieser Vergütung. Dieser Anteil beträgt mangels Einigung der Berechtigten die Hälfte der dem Hersteller nach Abzug der Einhebungskosten verbleibenden Vergütung. Die Ansprüche des Herstellers und der im § 66 Abs. 1 bezeichneten Personen können nur von Verwertungsgesellschaften oder durch eine einzige Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

- (5) unverändert
(6) unverändert

(7) Die §§ 5, 7 bis 9, 11 bis 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, §§ 16, 16a, 17, 17a, 17b, 18 Abs. 3, § 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2 bis 6, §§ 26, 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, §§ 36, 37, 41, 41a, 42, 42a, 42b, 42c, 54 Abs. 1 Z 3, 3a und 4 und Abs. 2, §§ 56, 56a, 56b, 57 Abs. 3a Z 1 und 2, 59a und 59b gelten für Lichtbilder, die §§ 56c und 56d für kinematographische Erzeugnisse entsprechend; § 42a zweiter Satz Z 1 gilt jedoch nicht für die Vervielfältigung von gewerbsmäßig hergestellten Lichtbildern nach einer Vorlage, die in einem photographischen Verfahren hergestellt worden ist.

2. Schallträger

§ 76. (1) Wer akustische Vorgänge zu ihrer wiederholbaren Wiedergabe auf einem Schallträger festhält (Hersteller), hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, den Schallträger zu vervielfältigen, zu verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Unter der Vervielfältigung wird auch die Benutzung einer mit Hilfe eines Schallträgers bewirkten Wiedergabe zur Übertragung auf einen anderen verstanden. Bei gewerbsmäßig hergestellten Schallträgern gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.

- (2) unverändert

(3) Wird ein zu Handelszwecken hergestellter oder ein der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellter Schallträger zu einer Rundfunksendung (§ 17) oder öffentlichen Wiedergabe benutzt, so hat der Benutzer dem Hersteller (Abs. 1), vorbehaltlich des § 66 Abs. 7 und des vorstehenden Abs. 2, eine angemessene Vergütung zu entrichten. Die im § 66 Abs. 1 bezeichneten Personen haben gegen den Hersteller einen Anspruch auf einen Anteil an dieser Vergütung. Dieser Anteil beträgt mangels Einigung der Berechtigten die Hälfte der dem Hersteller nach Abzug der Einhebungskosten verbleibenden Vergütung. Die Ansprüche des Herstellers und der im § 66 Abs. 1 bezeichneten Personen können nur von Verwertungsgesellschaften oder durch eine einzige Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(4) Zum eigenen Gebrauch darf jedermann eine mit Hilfe eines Schallträgers bewirkte Wiedergabe auf einem Schallträger festhalten und von diesem einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen. Solche Schallträger dürfen weder verbreitet noch zu einer Rundfunksendung oder öffentlichen Wiedergabe benutzt werden. § 42 Abs. 2 und 3, § 42a und § 42b Abs. 1 und 3 bis 6 gelten entsprechend.

(5) ...

(6) Die §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, §§ 16a, 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2, 3 und 5, §§ 26, 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, §§ 41, 42c, 56, 72 Abs. 4 und § 74 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

3. Rundfunksendungen

§ 76a. (1) Wer Töne oder Bilder durch Rundfunk oder auf eine ähnliche Art sendet (§ 17, Rundfunkunternehmer), hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, die Sendung gleichzeitig über eine andere Sendeanlage zu senden, die Sendung auf einem Bild- oder Schallträger (besonders auch in Form eines Lichtbildes) festzuhalten, diesen zu vervielfältigen und zu verbreiten. Unter der Vervielfältigung wird auch die Benutzung einer mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers bewirkten Wiedergabe zur Übertragung auf einen anderen verstanden.

(2) ...

(3) Zum eigenen Gebrauch darf jedermann eine Rundfunksendung auf einem Bild- oder Schallträger festhalten und von diesem einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen. Solche Bild- oder Schallträger dürfen weder verbreitet noch zu einer Rundfunksendung oder zu einer öffentlichen Wiedergabe benutzt werden. § 42 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) ...

macht werden.

(4) Zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke darf jede natürliche Person eine mit Hilfe eines Schallträgers bewirkte Wiedergabe auf einem Schallträger festhalten und von diesem einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen. § 42 Abs. 2 und 4 bis 6, § 42b Abs. 1 und 3 bis 6 und § 56a gelten entsprechend.

(5) unverändert

(6) Die §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, §§ 16a, 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2, 3 und 5, §§ 26, 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, §§ 41, 41a, 42c, 56, 57 Abs. 3a Z 1, 72 Abs. 4 und § 74 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

3. Rundfunksendungen

§ 76a. (1) Wer Töne oder Bilder durch Rundfunk oder auf eine ähnliche Art sendet (§ 17, Rundfunkunternehmer), hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, die Sendung gleichzeitig über eine andere Sendeanlage zu senden und zu einer öffentlichen Wiedergabe im Sinn des § 18 Abs. 3 an Orten zu benutzen, die der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind; der Rundfunkunternehmer hat weiter das ausschließliche Recht, die Sendung auf einem Bild- oder Schallträger (insbesondere auch in Form eines Lichtbildes) festzuhalten, diesen zu vervielfältigen, zu verbreiten und zur öffentlichen Zurverfügungstellung zu benutzen. Unter der Vervielfältigung wird auch die Benutzung einer mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers bewirkten Wiedergabe zur Übertragung auf einen anderen verstanden.

(2) unverändert

(3) Zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke darf jede natürliche Person eine Rundfunksendung auf einem Bild- oder Schallträger festhalten und von diesem einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen. § 42 Abs. 2 und 4 bis 6 gilt entsprechend.

(4) unverändert

Geltende Fassung

16

Entwurf

(5) Die §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, §§ 16a, 18 Abs. 2, § 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2, 3 und 5, §§ 26, 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, §§ 41, 42c, 56, 56a, 72 Abs. 4 und § 74 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

(5) Die §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, §§ 16a, 18 Abs. 2, § 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2, 3 und 5, §§ 26, 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, §§ 41, 41a, 42c, 56, 56a, 57 Abs. 3a Z 1, § 72 Abs. 4 und § 74 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

Schutzrecht

§ 76d. (1) Wer die Investition im Sinn des § 76c vorgenommen hat (Hersteller), hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, die ganze Datenbank oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil derselben zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch Rundfunk zu senden und öffentlich wiederzugeben. Diesen Verwertungshandlungen stehen die wiederholte und systematische Vervielfältigung, Verbreitung, Rundfunksendung und öffentliche Wiedergabe von unwesentlichen Teilen der Datenbank gleich, wenn diese Handlungen der normalen Verwertung der Datenbank entgegenstehen oder die berechtigten Interessen des Herstellers der Datenbank unzumutbar beeinträchtigen.

- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...

Schutzrecht

§ 76d. (1) Wer die Investition im Sinn des § 76c vorgenommen hat (Hersteller), hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, die ganze Datenbank oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil derselben zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch Rundfunk zu senden, öffentlich wiederzugeben und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Diesen Verwertungshandlungen stehen die wiederholte und systematische Vervielfältigung, Verbreitung, Rundfunksendung und öffentliche Wiedergabe von unwesentlichen Teilen der Datenbank gleich, wenn diese Handlungen der normalen Verwertung der Datenbank entgegenstehen oder die berechtigten Interessen des Herstellers der Datenbank unzumutbar beeinträchtigen.

- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert

Unterlassungsanspruch

§ 81. (1) ...

- (2) ...

Unterlassungsanspruch

§ 81. (1) unverändert

(1a) Bedient sich derjenige, der eine solche Verletzung begangen hat oder von dem eine solche Verletzung droht, hierzu der Dienste eines Vermittlers, so kann auch dieser auf Unterlassung nach Abs. 1 geklagt werden.

- (2) unverändert

Beseitigungsanspruch

§ 82. (1) Wer in einem auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechte verletzt wird, kann verlangen, daß der dem Gesetz widerstreitende Zustand beseitigt werde.

Beseitigungsanspruch

§ 82. (1) Wer in einem auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechte verletzt wird, kann verlangen, dass der dem Gesetz widerstreitende Zustand beseitigt werde; § 81 Abs. 1a gilt sinn-

Geltende Fassung

Entwurf

17

(2) Der Verletzte kann insbesondere verlangen, daß die den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider hergestellten oder verbreiteten sowie die zur widerrechtlichen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke vernichtet und daß die ausschließlich zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Mittel (Formen, Steine, Platten, Filmstreifen u. dgl.) unbrauchbar gemacht werden.

- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...
- (6) ...

Anspruch auf angemessenes Entgelt

§ 86. (1) Wer unbefugt

1. ein Werk der Literatur oder Kunst auf eine nach den §§ 14 bis 18 dem Urheber vorbehaltene Verwertungsart benutzt,
2. ...
3. den Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst dem § 66 Abs. 7, § 69 Abs. 2, §§ 70 oder 71 zuwider durch Rundfunk sendet oder öffentlich wiedergibt,

- 4. ...
- 5. ...
- 6. ...

(2) Auf ein solches Entgelt besteht aber kein Anspruch, wenn eine Rundfunksendung oder öffentliche Wiedergabe nur deshalb unzulässig gewesen ist, weil sie mit Hilfe von Bild- oder Schallträgern oder Rundfunksendungen vorgenommen worden ist, die nach dem § 50 Abs. 2, § 53 Abs. 2, § 56 Abs. 3, § 56b Abs. 2, § 56c Abs. 3 Z 2, § 56d Abs. 1 Z 2, § 66 Abs. 7, § 69 Abs. 2, §§ 70, 71, 74, 76 oder 76a Abs. 2 und 3 dazu nicht verwendet werden durften, und wenn diese Eigenschaft der Bild- oder Schallträger oder Rundfunksendungen ihrem Benutzer ohne sein Verschulden unbekannt gewesen ist.

- (3) ...

gemäß.

(2) Der Verletzte kann insbesondere verlangen, dass die den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider hergestellten oder verbreiteten sowie die zur widerrechtlichen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke vernichtet und dass die ausschließlich oder überwiegend zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Mittel (Formen, Steine, Platten, Filmstreifen und dergleichen) unbrauchbar gemacht werden.

- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert
- (6) unverändert

Anspruch auf angemessenes Entgelt

§ 86. (1) Wer unbefugt

1. ein Werk der Literatur oder Kunst auf eine nach den §§ 14 bis 18a dem Urheber vorbehaltene Verwertungsart benutzt,
2. unverändert
3. den Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst dem § 66 Abs. 7, 69 Abs. 2, §§ 70, 71 oder 71a zuwider durch Rundfunk sendet, öffentlich wiedergibt oder der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt,

- 4. unverändert
- 5. unverändert
- 6. unverändert

(2) Auf ein solches Entgelt besteht aber kein Anspruch, wenn eine Rundfunksendung, eine öffentliche Wiedergabe oder eine öffentliche Zurverfügungstellung nur deshalb unzulässig gewesen ist, weil sie mit Hilfe von Bild- oder Schallträgern oder Rundfunksendungen vorgenommen worden ist, die nach dem § 50 Abs. 2, § 53 Abs. 2, § 56 Abs. 3, § 56b Abs. 2, § 56c Abs. 3 Z 2, § 56d Abs. 1 Z 2, § 66 Abs. 7, § 69 Abs. 2, §§ 70, 71, 74, 76 oder 76a Abs. 2 und 3 dazu nicht verwendet werden durften, und wenn diese Eigenschaft der Bild- oder Schallträger oder Rundfunksendungen ihrem Benutzer ohne sein Verschulden unbekannt gewesen ist.

- (3) unverändert

Anspruch auf Schadenersatz und Herausgabe des Gewinnes

- § 87. (1) ...
 (2) ...
 (3) ...

(4) Wird ein Werk der Literatur oder Kunst unbefugt vervielfältigt oder verbreitet, so kann der Verletzte, dessen Einwilligung einzuholen gewesen wäre, auch die Herausgabe des Gewinnes verlangen. Das- den der Schädiger durch den schuldhaften Eingriff erzielt hat. Das- selbe gilt, wenn der Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst dem § 66 Abs. 1 zuwider oder eine Rund- funksendung dem § 76a zuwider auf einem Bild- oder Schallträger verwertet oder wenn ein Lichtbild dem § 74 zuwider oder ein Schall- träger dem § 76 zuwider vervielfältigt oder verbreitet wird.

- (5) ...

Anspruch auf Rechnungslegung

§ 87a. (1) Wer nach diesem Gesetz zur Leistung eines angemessenen Entgelts oder angemessenen Vergütung, eines angemessenen Anteils an einer solchen Vergütung, zum Schadenersatz oder zur Herausgabe des Gewinnes verpflichtet ist, hat dem Anspruchsberechtigten Rechnung zu legen und deren Richtigkeit durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Wenn sich dabei ein höherer Betrag als aus der Rechnungslegung ergibt, sind die Kosten der Prüfung vom Zahlungspflichtigen zu tragen.

- (2) ...
 (3) ...

Anspruch auf Schadenersatz und Herausgabe des Gewinnes

- § 87. (1) unverändert
 (2) unverändert
 (3) unverändert

(4) Wird ein Werk der Literatur oder Kunst unbefugt vervielfältigt oder verbreitet, so kann der Verletzte, dessen Einwilligung einzuholen gewesen wäre, auch die Herausgabe des Gewinnes verlangen. Das- den der Schädiger durch den schuldhaften Eingriff erzielt hat. Das- selbe gilt, wenn der Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst dem § 66 Abs. 1 zuwider oder eine Rund- funksendung dem § 76a zuwider auf einem Bild- oder Schallträger verwertet oder wenn ein Lichtbild dem § 74 zuwider oder ein Schall- träger dem § 76 zuwider vervielfältigt oder verbreitet wird. Dasselbe gilt schließlic, wenn das Zurverfügungstellungsverrecht (§ 18a) verletzt wird.

- (5) unverändert

Anspruch auf Rechnungslegung

§ 87a. (1) Wer nach diesem Gesetz zur Leistung eines angemessenen Entgelts oder einer angemessenen Vergütung, eines angemessenen Anteils an einer solchen Vergütung, zum Schadenersatz, zur Herausgabe des Gewinnes oder zur Beseitigung verpflichtet ist, hat dem Anspruchsberechtigten Rechnung zu legen und deren Richtigkeit durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Wenn sich dabei ein höherer Betrag als aus der Rechnungslegung ergibt, sind die Kosten der Prüfung vom Zahlungspflichtigen zu tragen. Wer zur Rechnungslegung verpflichtet ist, hat dem Anspruchsberechtigten darüber hinaus über alle weiteren zur Rechtsverfolgung erforderlichen Umstände Auskunft zu erteilen.

- (2) unverändert
 (3) unverändert

Anspruch auf Auskunft

§ 87b. Wer im Inland Werkstücke verbreitet, an denen das Verbreitungsrecht durch Inverkehrbringen in einem Mitgliedstaat der

Anspruch auf Auskunft

§ 87b. (1) Wer im Inland Werkstücke verbreitet, an denen das Verbreitungsrecht durch Inverkehrbringen in einem Mitgliedstaat der

Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation erloschen ist (§ 16 Abs. 3), hat dem Berechtigten auf Verlangen richtig und vollständig Auskunft über Hersteller, Herkunftsland und Menge der verbreiteten Werkstücke zu geben. Anspruch auf Auskunft hat, wenn das Recht, die Werkstücke im Inland zu verbreiten, im Zeitpunkt des Erlöschens zugestanden ist.

Europäischen Gemeinschaft oder in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums erloschen ist (§ 16 Abs. 3), hat dem Berechtigten auf Verlangen richtig und vollständig Auskunft über Hersteller, Inhalt, Herkunftsland und Menge der verbreiteten Werkstücke zu geben. Anspruch auf Auskunft hat, wenn das Recht, die Werkstücke im Inland zu verbreiten, im Zeitpunkt des Erlöschens zugestanden ist.

(2) Wer im geschäftlichen Verkehr durch die Herstellung oder Verbreitung von Vervielfältigungsstücken oder durch die öffentliche Zurverfügungstellung unbefugt ein Werk der Literatur oder Kunst oder einen sonstigen Schutzgegenstand auf eine nach diesem Bundesgesetz dem Rechteinhaber vorbehaltene Verwertungsart benutzt, hat dem Verletzten über die Identität Dritter (Name und Anschrift), die an der Herstellung oder am Vertrieb der Vervielfältigungsstücke beteiligt waren, und über ihre Vertriebswege Auskunft zu geben, sofern dies nicht unverhältnismäßig im Vergleich zur Schwere der Verletzung wäre.

(3) Vermittler im Sinn des § 81 Abs. 1a haben dem Verletzten Auskunft über die Identität des Verletzers (Name und Anschrift) zu geben.

§ 90a. (1) ...
(2) ...
(3) ...
(4) ...
(5) ...

Mitwirkung der Zollbehörden

§ 90a. (1) unverändert
(2) unverändert
(3) unverändert
(4) unverändert
(5) unverändert

Schutz von Computerprogrammen

§ 90b. Der Inhaber eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschlussrechts an einem Computerprogramm, der sich technischer Mechanismen zum Schutz dieses Programms bedient, kann auf Unterlassung und Beseitigung des dem Gesetz widerstreitenden Zustands klagen, wenn Mittel in Verkehr gebracht oder zu Erwerbzwecken besessen werden, die allein dazu bestimmt sind, die unerlaubte Beseitigung oder Umgehung dieser technischen Mechanismen zu erleichtern. Die §§ 81, 82 Abs. 2 bis 6, §§ 85, 87 Abs. 1 und 2, § 87a Abs. 1, § 88 Abs. 2, §§ 89 und 90 gelten entsprechend.

Schutz technischer Maßnahmen

§ 90c. (1) Der Inhaber eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechts, der sich wirksamer technischer Maßnahmen bedient, um eine Verletzung dieses Rechts zu verhindern oder einzuschränken, kann auf Unterlassung und Beseitigung des dem Gesetz widerstreitenden Zustandes klagen,

1. wenn diese Maßnahmen durch eine Person umgangen werden, der bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass sie dieses Ziel verfolgt,
2. wenn Umgehungsmittel hergestellt, eingeführt, verbreitet, verkauft, vermietet und zu kommerziellen Zwecken besessen werden,
3. wenn für den Verkauf oder die Vermietung von Umgehungsmitteln geworben wird oder
4. wenn Umgehungsdienstleistungen erbracht werden.

(2) Unter wirksamen technischen Maßnahmen sind alle Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile zu verstehen, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, die in Abs. 1 bezeichneten Rechtsverletzungen zu verhindern oder einzuschränken, und die die Erreichung dieses Schutzziels sicherstellen. Diese Voraussetzungen sind nur erfüllt, soweit die Nutzung eines Werks oder sonstigen Schutzgegenstandes kontrolliert wird

1. durch eine Zugangskontrolle,
2. einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung des Werks oder sonstigen Schutzgegenstands oder
3. durch einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung.

(3) Unter Umgehungsmitteln beziehungsweise Umgehungsdienstleistungen sind Vorrichtungen, Erzeugnisse oder Bestandteile beziehungsweise Dienstleistungen zu verstehen,

1. die Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen sind,
2. die, abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen, nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben oder

3. die hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(4) Die §§ 81, 82 Abs. 2 bis 6, §§ 85, 87 Abs. 1 und 2, § 87a Abs. 1, § 88 Abs. 2, §§ 89 und 90 gelten entsprechend.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht mit Beziehung auf Rechte an Computerprogrammen.

Schutz von Kennzeichnungen

§ 90d. (1) Der Inhaber eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechts, der Kennzeichnungen im Sinn dieser Bestimmung anwendet, kann auf Unterlassung und Beseitigung des dem Gesetz widerstreitenden Zustandes klagen,

1. wenn solche Kennzeichnungen entfernt oder geändert werden,
2. wenn Vervielfältigungsstücke von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, von beziehungsweise auf denen Kennzeichnungen unbefugt entfernt oder geändert worden sind, verbreitet oder zur Verbreitung eingeführt oder für eine Sendung, für eine öffentliche Wiedergabe oder für eine öffentliche Zurverfügungstellung verwendet werden.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nur gegen Personen, die die angeführten Handlungen unbefugt und wesentlich vornehmen, wobei ihnen bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass sie dadurch die Verletzung eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechtes veranlassen, ermöglichen, erleichtern oder verschleiern.

(3) Unter Kennzeichnungen sind Angaben zu verstehen,

1. die in elektronischer Form festgehalten sind, auch wenn sie durch Zahlen oder in anderer Form verschlüsselt sind,
2. die mit einem Vervielfältigungsstück des Werkes oder sonstigen Schutzgegenstandes verbunden sind oder in Zusammenhang mit dem Werk oder sonstigen Schutzgegenstand gesendet, öffentlich wiedergegeben oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden und

3. die folgenden Inhalt haben:

a) die Bezeichnung des Werkes oder sonstigen Schutzgegen-

tandes, des Urhebers oder jedes anderen Rechtsinhabers, sofern alle diese Angaben vom Rechtsinhaber stammen, oder
 b) die Modalitäten und Bedingungen für die Nutzung des Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands.

(4) Die §§ 81, 82 Abs. 2 bis 6, §§ 85, 87 Abs. 1 und 2, § 87a Abs. 1, § 88 Abs. 2, §§ 89 und 90 gelten entsprechend.

Eingriff

§ 91. (1) Wer einen Eingriff der im § 86 Abs. 1 bezeichneten Art begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Der Eingriff ist jedoch dann nicht strafbar, wenn es sich nur um eine unbefugte Vervielfältigung oder um ein unbefugtes Festhalten eines Vortrags oder einer Aufführung jeweils zum eigenen Gebrauch oder unentgeltlich auf Bestellung zum eigenen Gebrauch eines anderen handelt.

(1a) Ebenso ist zu bestrafen, wer Mittel in Verkehr bringt oder zu Erwerbszwecken besitzt, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die unerlaubte Beseitigung oder Umgehung technischer Mechanismen zum Schutz von Computerprogrammen zu erleichtern.

- (2) ...
- (2a) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...

Eingriff

§ 91. (1) Wer einen Eingriff der im § 86 Abs. 1, § 90b, § 90c Abs. 1 oder § 90d Abs. 1 bezeichneten Art begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Der Eingriff ist jedoch dann nicht strafbar, wenn es sich nur um eine unbefugte Vervielfältigung oder um ein unbefugtes Festhalten eines Vortrags oder einer Aufführung jeweils zum eigenen Gebrauch oder unentgeltlich auf Bestellung zum eigenen Gebrauch eines anderen handelt.

(1a) aufgehoben.

- (2) unverändert
- (2a) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert

Vernichtung und Unbrauchbarmachung von Eingriffsgegenständen und Eingriffsmitteln

§ 92. (1) In dem Urteil, womit ein Angeklagter des Vergehens nach § 91 schuldig erkannt wird, ist auf Antrag des Privatanklägers die Vernichtung der zur widerrechtlichen Verbreitung bestimmten Eingriffsgegenstände sowie die Unbrauchbarmachung der ausschließlich zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten und der im § 91 Abs. 1a bezeichneten Eingriffsmittel anzuordnen. Solche Eingriffsgegenstände und Eingriffsmittel unterliegen diesen Maß-

Vernichtung und Unbrauchbarmachung von Eingriffsgegenständen und Eingriffsmitteln

§ 92. (1) In dem Urteil, womit ein Angeklagter des Vergehens nach § 91 schuldig erkannt wird, ist auf Antrag des Privatanklägers die Vernichtung der zur widerrechtlichen Verbreitung bestimmten Eingriffsgegenstände sowie die Unbrauchbarmachung der ausschließlich oder überwiegend zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten und der im § 90b sowie im § 90c Abs. 3 bezeichneten Eingriffsmittel anzuordnen. Solche Eingriffsgegenstände und Ein-

nahmen ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören. Bauten sind diesen Maßnahmen nicht unterworfen. Die Vorschriften des § 82, Abs. 3, gelten entsprechend.

- (2) ...
- (3) ...

Beschlagnahme

§ 93. (1) ...

- (2) ...
- (3) ...

(4) Gegen Beschlüsse, betreffend die Anordnung, Einschränkung oder Aufhebung der Beschlagnahme, kann binnen drei Tagen Beschwerde erhoben werden; sie hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie sich gegen die Aufhebung oder Beschränkung der Beschlagnahme richtet.

- (5) ...
- (6) ...

nahmen ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören. Bauten sind diesen Maßnahmen ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören. Bauten sind diesen Maßnahmen nicht unterworfen. Die Vorschriften des § 82, Abs. 3, gelten entsprechend.

- (2) unverändert
- (3) unverändert

Beschlagnahme

§ 93. (1) unverändert

- (2) unverändert
- (3) unverändert

(4) Gegen Beschlüsse, betreffend die Anordnung, Einschränkung oder Aufhebung der Beschlagnahme, kann binnen 14 Tagen Beschwerde erhoben werden; sie hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie sich gegen die Aufhebung oder Beschränkung der Beschlagnahme richtet.

- (5) unverändert
- (6) unverändert